Die rechtlichen Wirkungen modifizierter Akzepte.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Bingold

aus Nürnberg.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Approbiert am 26. Mai 1908.

Nürnberg.

Buchdruckerei Volkhardt & Wilbert

1908.

41

Referent: Universitäts-Professor Dr. **Sehling.**

Meiner Mutter!

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.

Archiv für prakt. Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Zivilrechts und Zivilprozesses von Emminghaus, Seitz, Hoffmann.

Bender, Grundsätze des Wechselrechts. Darmstadt 1828.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Bluntschli in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern. I. Teil, I. Band. Erlangen 1855.

Borchardt, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Erläuterungen. Berlin 1879.

Brentano-Merzbacher, Die deutsche Wechselordnung. Nürnberg 1901.

Centralorgan für das Deutsche Handels- und Wechselrecht von Löhr.

Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 2.

Einert, Das Wechselrecht im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Obertribunals Berlin.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1903.

Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grünhut, Das Wechselrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. I, II.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hoffmann, Erläuterung zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Giessen 1859.

Klibanski, Die neue russische Wechselordnung.

Koch, Das Wechselrecht. 1848.

P. Kreis, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Berlin 1889.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Kuntze-Brachmann in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts. Leipzig 1884.

H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
R. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.
Motive zum Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten. 1867.
Neues Archiv für Handelsrecht, herausgegeben von Voigt und Heineken.
Protokolle zur Leipziger Wechselkonferenz von Thöl, Göttingen 1866.
Rehbein, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1904.
Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Giessen 1868.
Seufferts Archiv für zivilistische Praxis.
Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen seit Einführung des HGB. in Bayern von O. von Völderndorff, Erlangen.
Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Berlin 1901.
Treitschke, Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831.
Thöls Handelsrecht, 2. Band: Das Wechselrecht. Göttingen 1865.
Volkmar und Löwy, die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
O. Wächter, Wechselrecht des norddeutschen Bundes und der allgemeinen deutschen WO. Leipzig 1869.
O. Wächter. Enzyklopädie des Wechselrechts. Stuttgart 1880.

Die rechtlichen Wirkungen modifizierter Akzepte.

§ 1.

Allgemeines über das Akzept und seine Modifikationen. Die Stellung der Gesetzgebung zur Zulassung modifizierter Akzepte.

Durch den trassierten Wechsel weist der Aussteller den Bezogenen an, an den Remittenten bezw. dessen Nachfolger, den Indossator, eine Zahlung zu leisten. Der ausgestellte Wechsel gibt jedoch dem Inhaber des Wechsels noch kein selbständiges Recht, von dem Bezogenen die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Geldsumme zu verlangen. Dies geschieht erst durch die Annahme. Erst durch diese tritt der Bezogene, der seit der Akzeptation Akzeptant heißt, in den Wechselverband ein und haftet von jetzt ab nach Wechselrecht. Die Akzeptation war vor der deutschen Wechselordnung an keine Form in den meisten Partikularrechten gebunden. Neben schriftlichen waren mündliche und stillschweigende Akzepte rechtsverbindlich; die Hamburger Wechselordnung (Art. 7) fand in dem Behalten des Wechsels über Nacht durch den Bezogenen eine gültige Akzeptation. Dagegen verlangte der Reichsschluß von 1671 § 5[1]) „zur Verhütung vieler Irrungen und weitläufiger Prozesse" die schriftliche Form der Akzeptation. Da jedoch dieser Reichsschluß nicht publiziert wurde, erlangte dieser Rechtssatz keine allgemeine Gültigkeit. Erst die Allgemeine Deutsche Wechselordnung brachte das Erfordernis der schriftlichen Form der Akzeptation zur Geltung (in Art. 21).

[1]) Thöl S. 244.

Die Annahme kann auf dem Wechsel in beliebigen Worten erfolgen. Gewöhnlich werden hiezu die Worte: „Angenommen", „akzeptiert" oder das Datum auf den Wechsel gesetzt. Auch genügt der bloße Name des Bezogenen auf der Vorderseite der Tratte ohne weitere Erklärung als Annahme. Auch zweifelhafte Erklärungen z. B. „gesehen", „vu", „gut für . . ." genügen. Immer jedoch muß die Annahmeerklärung in irgend eine Beziehung zum Wechselinhalt gebracht werden können. So gelten nicht als Annahme die Worte: „Ich bitte, nächsten Dienstag zum Abendessen mein Gast zu sein" [1]).

In allen diesen Fällen liegt eine „reine" Annahme vor, durch die der Akzeptant verspricht, den Wechsel zu den in ihm angegebenen Zahlungsbedingungen am Verfalltag zu zahlen. Jedoch hat unser Gesetz auch Fälle vorgesehen, wo der Akzeptant zwar zu zahlen bereit ist, jedoch mit gewissen Abänderungen des ursprünglichen Wechselinhalts. Solche Akzepte, welche durch beigefügte Zusätze den ursprünglichen Wechselinhalt abändern, werden modifizierte, qualifizierte, eingeschränkte Akzepte genannt.

Es ist klar, daß solche modifizierte Akzepte den Wechsellauf hemmen, nachteiligen Einfluß auf das Diskontieren des Wechsels, den Wechselkurs, äußern. Diese Erwägungen haben denn offenbar auch gewisse Wechselordnungen bewogen [2]) (so Frankreich Art. 124, Belgien Art. 15, Spanien Art. 479, Portugal Art. 288, § 1, Holland Art. 120, Argentinien Art. 643, Chile Art. 671), sowie die neueste Wechselgesetzgebung in Rußland (Russ. WO. § 95, jedoch mit Zulassung des der Summe nach beschränkten Akzeptes) modifizierte Akzepte überhaupt zu verbieten und für ungültig zu erklären. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers ist jedoch für den Bezogenen hart. Es kommt zum Beispiel vor, daß der Bezogene, der am Verfalltag des Wechsels zu zahlen außer Stande ist, sich bereit erklärt, etwa eine Woche später, wo er auf Zahlungen, die ihm zu leisten sind, rechnet, zu zahlen imstande ist. Eine Gesetzes-

[1]) Ebenso Bernstein S. 127, anders Lehmann S. 448, Anm. 18.
[2]) Grünhut II, S. 217 N. 4.

bestimmung, die Modifikationen des Akzepts überhaupt verbietet, entspricht nicht der Billigkeit. Leiden doch weder die Vormänner noch der Wechselinhaber selbst irgend welchen Schaden, wenn die Zahlung unter Modifikationen erfolgt. Vielfach wird es dem Wechselinhaber ziemlich gleichgültig sein, ob der Bezogene eine Woche früher oder später, an diesem oder jenem Ort zu zahlen bereit ist, wenn er nur überhaupt zahlt.

Andere Wechselordnungen (z. B. Skandinavien § 22) behandeln das modifizierte Akzept als unbeschränktes. Diese Bestimmung wollte auch der von Holstein-Lauenburg auf der Leipziger Wechselkonferenz[1]) gestellte Antrag, der sächsische Entwurf (§ 104—105), der braunschweigische Entwurf § 37 in der deutschen Wechselordnung zur Geltung bringen. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum man dem Bezogenen, welchem doch das Recht zusteht, die Annahme gänzlich zu verweigern, nicht auch das Recht einräumen will, weniger als das zu tun, nämlich mit Modifikationen anzunehmen. Für den Fall jedoch, daß der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat, begünstigt eine solche Bestimmung geradezu die Unredlichkeit und steht so mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Treu und Glauben in Widerspruch. Auch wäre es eine Ungerechtigkeit und Härte gegenüber dem Akzeptanten, seinen Willen, durch Hinzufügung von Modifikationen nur unter gewissen Umständen wechselmäßig verhaftet zu sein, einfach zu ignorieren.

Eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden oben aufgestellten Grundsätzen nimmt die deutsche Wechselordnung ein, welche in Art. 22 bestimmt: „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.“

[1]) Näheres unten.

Von den ausländischen Wechselrechten haben sich diesem Grundsatz angeschlossen: Ungarn § 22, Italien § 266, Schweiz Art. 741, Rumänien Art. 288, England sect. 54 § 1.

Dieser Mittelweg ist offenbar die beste Lösung. Dem Wechselinhaber bleibt es unbenommen, ein modifiziertes Akzept einfach zurückzuweisen, Protest beim Akzeptanten zu erheben und Regreß mangels Sicherstellung gegenüber den Vormännern zu nehmen. Der Wechselinhaber kann aber auch in die Modifikation des Akzepts einwilligen und sich und den Indossanten die Verpflichtung des Akzeptanten innerhalb der von diesem angegebenen Grenzen sichern. Für den Wechselinhaber und die Indossanten ist es jedenfalls vorteilhafter, ein modifiziertes Akzept vom Bezogenen zu erlangen als überhaupt keines.

Die Vorschrift des Art. 22 der WO. fand sich zuerst im Preußischen Entwurf zu einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung § 24 vor. Er bildete die Grundlage für die Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz, fand aber freilich nicht von vorneherein allgemeinen Beifall. Dies zeigt am deutlichsten der von Holstein-Lauenburg gestellte, von Bremen, Hamburg und Lübeck unterstützte Antrag, der folgendermaßen lautete:

„Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung den Wechsel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechsel lautet, noch unter irgend einer vom Inhalt des Wechsels abweichenden Bedingung akzeptieren. Ist einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so ist der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach für angenommen zu achten. Nach vorgenommenem Proteste muß der Inhaber die Annahme für einen Teil des Wechselbetrages zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift erteilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalte des Wechsels aber darf er nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt ist.“

[1]) Thöl, Prot. zur Leipziger WK., S. 50.

Begründet wurde der obige Antrag damit, daß man erklärte, es sei an größeren Handelsplätzen üblich, dem Bezogenen den von ihm zu akzeptierenden Wechsel nicht bloß vorzuzeigen, sondern ihm zur Prüfung und zur Erklärung über die Annahme zu überlassen. Wenn der Bezogene das ihm zu teil gewordene Vertrauen mißbrauche, indem er auf die ihm anvertraute Urkunde irgend eine andere Erklärung als die vom Wechselinhaber gewünschte setze, so könne dies für den Inhaber sehr nachteilige Folgen haben, namentlich die Regreßnahme gegen auswärtige Wechselverbundene erschweren oder gar unmöglich machen. In einem solchen Verfahren liege ein Mißbrauch und es sei daher am Platze, wenn den Bezogenen die im Antrag vorgenommene unbedingte Haftung treffe. In einer solchen unbedingten Haftung des Akzeptanten liege durchaus keine Härte; denn dieser müsse mit den gesetzlichen Folgen seiner Handlungsweise bekannt sein. Auch würde, wenn die vorgeschlagene Folge nicht eintrete, die Möglichkeit geboten werden, die bereits erfolgte unbeschränkte Annahme abzuändern oder einzuschränken, besonders dann, wenn der Bezogene ungünstige Nachrichten über die Vermögenslage des Ausstellers vor Rückgabe des Wechsels an den Inhaber erhalte und es gebe überhaupt Gelegenheiten zu Kollusionen zwischen dem Inhaber und dem Akzeptanten, durch welche die Solidität und Sicherheit des Wechselverkehrs empfindlich leide.

Doch wurde mit Recht diesem Antrag, welcher entschieden über das Ziel hinausschießt, entgegengehalten, daß man nicht strikte die Vermutung aufstellen dürfe, daß mit einer beschränkten Akzeptionserklärung ohne vorgängige Zustimmung des Präsentanten eine böse Absicht verbunden oder eine Einschränkung mit dem Bewußtsein des Mißbrauchs des Wechsels erfolgt sei. Die Erklärung kann ebensogut in gutem Glauben und in der Absicht, der Aufforderung, sich über die Annahme zu erklären, erfolgt sein. Wenn aber die Wechselfähigkeit, hob man hervor, nicht mehr Vorrecht des Handelsstandes, sondern Gemeingut aller Stände geworden sein, so könne die

Voraussetzung einer genauen Bekanntschaft mit dem geltenden Wechselrecht nicht mehr zum Maßstab für die Beurteilung solcher Präjudize dienen. Wenn der Präsentant, statt den Wechsel bloß vorzulegen, ihn dem Bezogenen anvertraut und ihm eine Frist zur Abgabe der Akzeptationserklärung gewährt, so muß er auch die Folgen seiner Vertrauensseligkeit tragen. Die Garantie dafür, daß oben vorgetragene Fälle Ausnahmen seien, müsse in dem gegenseitigen Vertrauen gefunden werden. Gegen nachträgliche Abänderungen könne man dem Verletzten strafrechtlichen Schutz gewähren.

§ 2.

Die Form der Beschränkung des Akzepts und die einzelnen möglichen Modifikationen.

Die Modifikation des Akzeptes muß wie das Akzept überhaupt schriftlich auf dem Wechsel erfolgen. Gewöhnlich wird die Beschränkung ihren Platz finden hinter der Annahmeerklärung und vor dem Namen des Akzeptanten, z. B.: Angenommen, jedoch nur für 100 Mk. N. N.

Volkmar und Löwy[1]) gehen jedoch m. E. zu weit, wenn sie den obigen Satz, daß die Beschränkung ihren gewöhnlichen Platz hinter der Annahmeerklärung und vor der Unterschrift des Akzeptanten habe, als Erfordernis für die Gültigkeit der Beschränkung aufstellen. Es ist für ein solches Erfordernis kein Grund einzusehen; vielmehr wird man der vom Obertribunal Berlin[2]) in einem am 13. Juni 1857 gefällten Urteil vertretenen Ansicht beizupflichten haben, daß auch die Beschränkung des Akzeptes volle Gültigkeit hat, bei welcher die Beschränkung der Unterschrift des Akzeptanten nachfolgt. Jedoch muß als leitender Grundsatz der Satz aufgestellt werden, daß die Beschränkung des Akzepts zu der Unterschrift des Akzeptanten in einer nahen räumlichen Beziehung, oder noch genauer unmittelbar bei der Unterschrift des Akzeptanten

[1]) S. 117. [2]) Seuffert Arch. Bd. 12, No. 68.

stehen muß. Dieser Satz scheint mir im Interesse eines sicheren Wechselverkehrs dringend geboten; denn sonst könnte leicht eine Beschränkung an einer unauffälligen Stelle des Wechsels angebracht und der Erwerber des Wechsels über den Umfang der Haftung des Akzeptanten getäuscht werden. Jeder Wechselerwerber muß vielmehr sofort sehen können, daß die Verpflichtung des Akzeptanten zur Zahlung des Wechsels beschränkt ist. Wenn wir an diesem Satz festhalten, werden wir die Ansicht Bernsteins[1]) zurückweisen, daß die Beschränkung des Akzeptes auch räumlich von der Unterschrift des Akzeptanten getrennt, ja auf der Rückseite des Wechsels angebracht werden könne. Als weiteres Argument gegen die Bernsteinsche Ansicht kommt aber Art. 21, Abs. 3 in Betracht, wonach die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden kann. Der Zurücknahme steht eine Einschränkung nach erfolgter unbeschränkter Annahme gleich. In solchen Fällen ist vielmehr die Einschränkung bedeutungslos und die Annahme hat als unbeschränkt zu gelten. In diesem Sinne hat auch das Obertribunal Berlin am 26. Okt. 1858[2]) entschieden, als die Zulässigkeit der Beschränkung durch einen Zusatz auf der Rückseite des Wechsels in Frage stand.

Es kann vorkommen, daß den Bezogenen, wenn er unbeschränkt akzeptiert hat, sein unbeschränktes Akzept reut und daß er seiner Akzeptation nachträglich eine Beschränkung beifügt. Dies ist eine unzulässige und rechtlich bedeutungslose Handlung, weil nach Art. 21, Abs. 4 der WO. die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden kann. Die Frage, wen die Beweislast trifft, daß die Einschränkung des Akzepts nach erfolgter unbeschränkter Annahme erfolgt sei, wird in der Literatur (so von Kunze-Brachmann[3]), Bernstein[4]), Borchardt[5]) übereinstimmend dahin entschieden, daß der Kläger die nachträglich noch erfolgte Einschränkung zu

[1]) S. 134. [2]) Siehe Striethorsts Archiv, Bd. 30, S. 342, No. 80. [3]) in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, S. 197. [4]) S. 131. [5]) Vgl. Borchardt zu Art. 22.

beweisen habe. Dies ergibt sich aus dem allgemein geltenden Satz, daß denjenigen die Beweislast trifft, der das Ungewöhnliche behauptet.

Für die folgende Darstellung ergeben sich nun folgende Einschränkungen des Akzeptes:

1. Die Einschränkungen, die sich auf die Zeit beziehen:
   a) Abänderung der Verfallzeit des Wechsels,
   b) Abänderung der Verjährungsfrist.
2. Modifikationen hinsichtlich des Zahlungsortes:
   a) Angabe eines vom Zahlungsort des Wechsels abweichenden Zahlortes,
   b) Angabe einer am wechselmäßigen Zahlungsort belegenen Zahlstelle.
3. Modifikationen hinsichtlich der Wechselsumme:
   a) Das die Wechselsumme beschränkende Akzept;
   b) die abweichende Angabe der Münzsorte, der Währung, die Ablehnung der im Wechsel enthaltenen Effektivklausel;
   c) das die Wechselsumme übersteigende Akzept.
4. Die Zusätze, die eine fernere Indossierung des Wechsels unmöglich machen:
   a) Der Zusatz: „nicht an Ordre“, „nur an N. N. zahlbar“;
   b) der Zusatz: „An mich selbst zu zahlen“.
5. Die Zusätze, welche im Grundwechsel enthalten, diesen ungültig machen würden:
   a) Das Versprechen, in Raten zu zahlen;
   b) Beifügung einer vorherigen Kündigung;
   c) Beifügung einer Bedingung.
6. Der Zusatz: „per aval“ im Akzept.

Hauptteil.

Die einzelnen Modifikationen.

§ 3.

1. Die Modifikationen, welche sich auf die Zeit beziehen.

a) Die Abänderung der Verfallzeit des Wechsels durch einen Zusatz im Akzept.

Der Wechselinhaber ist nicht befugt, wenn er dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme präsentiert, von diesem zu verlangen, daß er rein dem Wechsel gemäß akzeptiere. Folglich braucht der Bezogene die im Wechsel angegebene Zahlungszeit nicht für sich bindend zu erachten; er kann vielmehr in seinem Akzept eine ihm günstiger gelegene Zahlungszeit bestimmen und zwar sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: der Akzeptant kann eine spätere als die im Wechsel angegebene Verfallzeit bestimmen oder einen Zeitpunkt, der dem ursprünglichen Wechselverfalltag vorhergeht. Weitaus häufiger kommt der erstere der beiden genannten Fälle vor, indem der Akzeptant z. B. seinem Akzept auf einen am 1. Februar 1908 zahlbaren Wechsel den Zusatz beifügt: „Angenommen, zahlbar am 15. Februar 1908".

Nach unserer Wechselordnung Art. 22, Abs. 2, haftet der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig. Um von dem Akzeptanten Zahlung des Wechsels zu erlangen, muß der Inhaber den Wechsel am 15. Februar in obigem Beispiele zur Zahlung präsentieren. Fraglich ist nur: Was muß der Wechselinhaber tun, um sich den Regreß gegenüber den Vormännern und dem Aussteller des Wechsels zu erhalten, für den Fall, daß der Akzeptant an dem von ihm im Akzept angegebenen Zahlungstag die Zahlung nicht leistet? Muß er an dem ursprünglichen,

im Wechsel selbst angegebenen Verfalltag oder an dem vom Akzeptanten angegebenen Zahlungstag Protest mangels Zahlung erheben?

Wenn man die Vorschriften des Art. 22, Abs. 2 der Wechselordnung zur Geltung bringt, so ist ein die Zahlungszeit modifizierendes Akzept im Verhältnis zwischen dem Wechselinhaber und den regreßpflichtigen Vormännern einem Wechsel gleichzuachten, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist. Denn für die Verpflichtung des Ausstellers und der regreßpflichtigen Vormänner ist lediglich der Inhalt des Wechsels entscheidend. Sie haben nur dem Inhalt des Wechsels, nicht dem des Akzeptes gemäß die Haftung für die Zahlung des Wechsels durch den Bezogenen übernommen und haften daher auch nur dafür, daß zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit Zahlung geleistet werde. Demgemäß entfällt ihre Haftung, wenn die Zahlung von dem Bezogenen zu der von diesem im Akzepte angegebenen Zahlungszeit vergeblich gefordert wird. Hieran kann durch ein die Zahlungszeit hinausschiebendes Akzept, das ja dem Aussteller und den regreßpflichtigen Vormännern gegenüber als nicht geschrieben gilt, nichts geändert werden. In diesem Falle bleibt also die Regreßpflicht dadurch bedingt, daß der Inhaber zu der im Wechsel angegebenen Zeit den Wechsel beim Akzeptanten präsentiert und im Falle der Verweigerung der Zahlung Protest erhebt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist nirgends bestritten. Sie findet sich bei Thöl, Handelsrecht II, S. 290, Wächter, Wechsellehre S. 378 sub 3, Hofmann, Erläuterungen zur WO., S. 307ff, Grünhut II, S. 221, Borchardt zu Art. 22, Zus. 334; ebenso ROHG. (Entscheidung vom 4. Dez. 1876) Bd. 21, S. 150, oberstes österr. Gericht[1]) (Entsch. vom 9. September 1853), Obertribunal Stuttgart (Entsch. vom 18. Mai 1859 und 17. Dezember 1862[2]).

Aus dem Satz, daß der Akzeptant seinem Akzepte gemäß hafte und der Wechselinhaber vom Akzeptanten

[1]) In Siebenhaars Archiv für WR., Bd. 10, S. 58. [2]) Seufferts Archiv, Bd. 13, S. 236.

nicht eher als an dem im Akzept angegebenen Zahlungstag Zahlung verlangen kann, ergibt sich, daß der Akzeptant vor Ablauf dieses Tages nicht befugt ist, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde und Anstalt nach Art. 40 zu hinterlegen, da ja der Wechselinhaber vor Eintritt des im Akzept angegebenen Zahlungstages dem Akzeptanten gegenüber noch nicht in Verzug der Annahme gekommen ist[1]).

Ebenso wie es dem Akzeptanten freisteht, die Zahlungszeit im Akzept über die im Wechsel angegebene Verfallzeit hinauszuverlegen, kann er sie auch zurückrücken, also einen am 1. Februar 1908 zahlbaren Wechsel am 29. Dezember 1907 zu zahlen versprechen. Ist in diesem Falle der Protest mangels Zahlung an dem vom Akzeptanten bestimmten Zahlungstag (am 29. Dez.) erhoben worden, so muß nach dem oben angeführten Satz, daß der Wechselinhaber sich zur Erhaltung des Regresses gegenüber Vormännern und Aussteller an den ursprünglichen Wechselinhalt zu halten hat, die Präsentation an dem im Wechsel angegebenen Zahlungstag wiederholt und Protest mangels Zahlung zur Erhaltung des Regresses erhoben werden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Akzeptant, welcher an dem im Akzept angegebenen Zahltag zahlungsunfähig war, an dem späteren Tage imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen zu genügen; „kann doch inzwischen Avis und Deckung eingelangt sein“[2]).

Es kann vorkommen, daß der Akzeptant — gewöhnlich aus Versehen — einen bereits in der Vergangenheit liegenden Tag als Zahltag bestimmt. Hier ist anzunehmen, daß der Akzeptant zur sofortigen Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit bereit ist[3]). Auch hier ist der Wechselregreß erst dann statthaft, wenn der Akzeptant auch an dem späteren im Wechsel angegebenen Verfalltag die Zahlung des Wechsels verweigert[4]).

---

[1]) Grünhut II, S. 222. [2]) Grünhut S. 223. [3]) Bernstein S. 132, § 3, 1; Grünhut l. c. [4]) Borchardt, Zus. 334 No. b.

Die Begebung eines hinsichtlich der Zahlungszeit im Akzept modifizierten Wechsels.

Es handelt sich um die Erörterung des Falles, daß ein mit einem die Zahlungszeit modifizierenden Akzepte versehener Wechsel von dem Wechselinhaber indossiert wird; hieran knüpft sich die Frage, ob die späteren Indossatare sich an den Inhalt des Wechsels oder an den des Akzeptes halten müssen, also an dem im Wechsel oder dem im Akzept angegebenen Verfalltag Protest erheben müssen, um sich den Regreß gegenüber den Vormännern zu erhalten, denen das Papier bereits mit dem die Zahlungszeit modifizierenden Akzepte gegeben wurde, welche also die neue Verfallzeit des Wechsels bereits kannten. Das Obertribunal Stuttgart hat in seinem Urteil vom 18. Mai 1859[1]) sich dahin ausgesprochen, daß für sie die im Akzept angegebene Verfallzeit maßgebend sei. Es muß zugegeben werden, daß die Präsentation des Wechsels an dem im Akzept angegebenen Verfalltag mehr Aussicht auf Zahlung hat. Allein die Ansicht des OT. bringt eine große Unsicherheit mit sich, weil die späteren Indossatare, da unsere Wechselordnung eine Datierung des Akzeptes nicht vorschreibt, nicht wissen können, von welchem Vormanne zuerst der Wechsel mit dem die Zahlungszeit modifizierenden Akzepte weiterbegeben wurde; ein späterer Wechselinhaber ist niemals in absoluter Gewißheit darüber, ob sein Vormann den Wechsel erhalten hat mit bereits modifizierendem Akzepte oder nicht. Räumt man aber späteren, gutgläubigen Erwerbern des Wechsels das Recht ein, sich im Zweifel an den Inhalt des Wechsels zu halten, so sind diese in der Lage, gegen ihren Vormann Regreß zu nehmen. Der in Anspruch genommene Vormann selbst aber befindet sich in einer mißlichen Lage; er kann sich seinen Regreß gegen seinen Vormann nur wahren, wenn er gemäß dem Inhalt des Akzeptes erfüllt. Zu welchen Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten die vom Obertribunal vertretene Ansicht führt, mag folgendes Beispiel veranschaulichen: A. zieht einen am 1. Februar zahl-

[1]) Seufferts Archiv, Bd. 13, S. 236, No. 166.

baren Wechsel auf Z.; bevor A. den Wechsel dem Z. zum Akzept vorlegt, wird er indossiert auf B. und C. C. erst legt den Wechsel zum Akzept dem Z. vor, der ihn per 1. März akzeptiert. C. indossiert nach erfolgter Akzeptation durch Z. den Wechsel weiter an D., von diesem gelangt er an E., F., G. Will man bezüglich der Regreßansprüche der Personen D., E., F., G. den 1. März als Zahlungstag annehmen, so würde G. nur Regreßansprüche gegen F., E., D., C. haben, die Regreßansprüche gegen A. und B. dagegen hätte er sich nur durch Präsentation und Protestation am 1. Februar erhalten können; am 1. Februar wäre aber der Regreßanspruch gegen die Nachmänner derselben nicht begründet. In der übelsten Lage aber befindet sich C., der, wenn Präsentation und Protestation am 1. März erfolgt, seinerseits überhaupt keinen Regreß gegen seine Vormäner mehr erheben könnte, da diese nur für die Einlösung des Wechsels am 1. Februar haften.

Diese ganz überflüssige Komplikation, die, wie aus dem obigen Beispiel zu ersehen ist, auch zu Ungerechtigkeiten führt, wird dadurch hintangehalten, daß man durchweg den Inhalt des Wechsels als entscheidend annimmt. Auf diesem Standpunkt stehen denn auch die meisten Theoretiker, so insbesondere Grünhut[1]): „Die Begebung eines Wechsels mit modifiziertem Akzepte hat eben stets nur die Bedeutung, daß die Bestimmungen der im ursprünglichen Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforderung trotz der Modifikation im Akzepte - - die ja, auch wenn sie mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, rücksichtlich des Regreßrechts als nicht vorhanden gilt - unverändert aufrecht bleiben.“ Auch Rehbein, S. 66, No. 5, ist der Ansicht, daß „der Wechselinhalt nur ein und derselbe sein kann. Ebenso Hofmann, S. 309, Erläuterungen und Hofmann im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, Bd. 1, Heft 3, S. 44.

Äußerst bestritten ist die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Verjährung gegen den Akzeptanten läuft, der ein die Zahlungszeit abänderndes Akzept auf den

[1]) Lehrb. II, S. 224—25.

Wechsel gesetzt hat, mit dem ursprünglichem im Wechsel genannten Zahlungstag oder mit dem vom Akzeptanten im Akzept angegebenen?

Die Ansicht, daß der Lauf der Verjährung an dem vom Akzeptanten angegebenen Zahlungstag beginne, wird vertreten von Thöl[1]): „Wenn der Trassat mit Angabe eines anderen Verfalltages akzeptiert, so beginnt die Verjährung gegen ihn mit diesem Verfalltag, der aber auch nur ihm gegenüber bestimmend ist."

Dieser Ansicht ist auch Koch, S. 99, Wächter Enzyklopädie, S. 969. Grünhut[2]) meint ebenfalls: „Die Verjährung gegen den Akzeptanten selbst beginnt nicht mit dem ursprünglichen Verfalltag des Wechsels, sondern erst mit dem vom Akzeptanten angegebenen Verfalltage."

Gleichzeitig aber stellt Grünhut an einer anderen Stelle[3]) seines Wechselrechts die entgegengesetzte Ansicht auf, indem er sagt: „Hat der Bezogene ein rücksichtlich des Verfalltages modifiziertes Akzept erteilt, und den Verfalltag hinausgeschoben, so beginnt dessenungeachtet der Lauf der Verjährungsfrist auch ihm gegenüber nicht mit dem im Akzepte angegebenen Tage — obgleich er nicht gezwungen werden kann, früher zu zahlen (Art. 22, Abs. 2), also actio nicht nata ist — sondern mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage; denn der feste zeitliche Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakte geltend gemacht werden kann, soll im Sinne des Gesetzes in keiner anderen Weise erweitert werden können, als wenn der Lauf der Verjährung nach Art. 80 unterbrochen oder durch objektive Hindernisse der Klaganstellung gehindert wird. Daher verhält es sich ebenso, wenn das Akzept überhaupt erst nach dem Verfalltage erteilt wurde". Derselben Ansicht sind Volkmar und Löwy S. 269, Lehmann S. 577, Bernstein S. 288, Staub zu Art. 77, § 11, Rehbein zu Art. 77, Dernburg § 252, Note 18.

In der Tat dürfte diese letztere Ansicht, welche den Lauf der Verjährung von dem im Wechsel angegebenen

[1]) S. 741. [2]) S. 222. [3]) Seite 544.

Verfalltag an annimmt, den Vorzug verdienen. Zwar läßt Art. 22, Abs. 2 der WO. den Akzeptanten nach Maßgabe seines beschränkten Akzeptes haften, und man könnte daraus folgern, daß die Verjährung des Anspruches mit dem Verfalltag des Akzeptes beginne. Allein diese Folgerung schneidet Art. 77 der WO. ab: „Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet." Wäre es Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Lauf der Verjährung des Anspruchs gegen den Akzeptanten, der mit Beschränkung hinsichtlich der Zahlungszeit akzeptiert hat, mit dem von ihm angegebenen Zahlungstag beginnen zu lassen und damit die zivilrechtlichen Grundsätze der actio nata zur Geltung zu bringen, so hätte es in Art. 77 einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft durch Hinzufügung der Worte: „oder dem im Akzepte angegebenen Zahlungstage." Da dies nicht geschehen ist, muß man nach dem unzweideutigen Wortlaut des Art. 77 den Lauf der Verjährung gegen den Akzeptanten von dem Verfalltage des Wechsels an annehmen.

Die Folge dieses Satzes ist, daß die Verjährung gegen den Akzeptanten für den Fall, daß er die Zahlungszeit zurückgerückt hat, auch erst von dem im Wechsel angegebenen Verfalltag an zu laufen beginnt[1]).

Ferner folgt aus dem Gesagten, daß der Akzeptant überhaupt keine Haftung übernimmt, wenn er nach Ablauf der Verjährung akzeptiert[2]).

Als dritte Konsequenz ergibt sich, daß der Akzeptant, wenn er die Zahlungszeit über die Verjährungszeit des Wechsels hinausrückt, damit überhaupt die Wechselhaft ablehnt[3]). Diese Konsequenz zu ziehen, scheuen sich Staub[4]) und Bernstein[5]).

b) Die Abänderung der Verjährungsfrist.

Während es sich in dem zuletzt Gesagten um die Untersuchung der Frage handelte, ob die Änderung des Zahlungstages des Wechsels durch den Akzeptanten einen

[1]) So Rehbein zu Art. 77. [2]) So Staub zu Art. 77, § 8. [3]) Rehbein zu Art. 77, sowie Volkmar & Löwy, S. 269. [4]) Zu Art. 77, § 8. [5]) S. 288.

indirekten Einfluß ausübe auf die Verjährung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Akzeptanten, soll im Folgenden erörtert werden, ob der Akzeptant direkt durch einen Zusatz zum Akzept die Verjährungsfrist ändern kann.

Da die Wechselordnung selbst über die Abänderung der Verjährungsfrist schweigt, muß zur Ergänzung das Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen werden. Dieses sagt in § 225, Satz 1: „Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden.“ Demgemäß sind Zusätze wie „Verjährung ausgeschlossen“, oder solche Zusätze, in welchen der Akzeptant sich verpflichtet, länger als die in Art. 77 bestimmte Frist von drei Jahren zu haften, als nicht geschrieben zu betrachten. Der Akzeptant haftet in diesen Fällen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Jahren.

Ein Zusatz zum Akzept, durch welchen der Akzeptant die Verjährung verkürzt, ist gültig[1]) gemäß BGB. § 225, Abs. 2, der besagt: „Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist ist zulässig.“ Im Falle der Beifügung eines solchen Zusatzes im Akzept gelten die allgemeinen Regeln der Art. 22 und 25: Die Annahme ist hier als verweigert anzusehen; der Wechselinhaber kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung gegen die Indossanten und den Aussteller nehmen. Verlangt der Inhaber des Wechsels Zahlung nach Ablauf der im Akzept angegeben Verjährungsfrist vom Akzeptanten, so ist der Anspruch gegen den Akzeptanten bereits verjährt, da dieser nur nach dem Inhalt seines Akzeptes haftet.

§ 4.

2. Die Modifikationen hinsichtlich des Zahlungsortes.

a) Die Angabe eines vom Zahlungsort des Wechsels verschiedenen Zahlortes.

Unter Domizilwechsel versteht man einen Wechsel, in welchem ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener

[1]) Bernstein, S. 131.

Ort als Zahlungsort des Wechsels bestimmt ist. Die Domilizierung hat den Zweck, die auf abgelegene Orte gezogenen Wechsel auf sog. „Wechselplätze" zu dirigieren und dadurch negoziabler zu machen. Der Domiziliat, von dem die Zahlung zu erfolgen hat, steht weder zum Aussteller noch zum Bezogenen in einem wechselrechtlichen Verhältnis, sondern lediglich in einem zivilrechtlichen Mandatsverhältnis zu dem, der ihn zur Zahlung beauftragt hat.

Da es nun dem Akzeptanten gemäß WO. Art. 22, Abs. 2, unbenommen ist, seinem Akzept einen anderen Zahlungsort als den im Wechsel angegebenen beizufügen, so hat es zunächst den Anschein, als ob durch eine Abänderung des ursprünglichen Zahlungsortes durch den Akzeptanten ein Domizilwechsel geschaffen würde. Doch ist diese Annahme irrig; denn zum Merkmal eines Domizilwechsels gehört, daß der Domizilvermerk vom Aussteller herrührt. Von dieser Regel gibt es nur zwei Ausnahmen, in denen der Bezogene einen Domizilwechsel schafft:

1. den Fall des trassiert-eigenen Wechsels; doch liegt hierin nichts Besonderes, da ja hier die Person des Bezogenen und des Ausstellers identisch ist;

2. den Fall, daß der Aussteller den Domizilvermerk nicht selbst auf den Wechsel setzen will, sondern den Bezogenen hiezu beauftragt. In diesem Fall muß jedoch der Vermerk an der Stelle dem Wechsel beigefügt werden, wo er gewöhnlich seinen Platz hat, in der Adresse oder am Fuß des Wechsels oder im Kontext des Wechsels selbst, damit jeder Dritte den Wechsel sofort als Domizilwechsel erkennen kann.

Ein Domizilvermerk jedoch, den der Bezogene im Auftrag des Ausstellers fälschlicherweise in der Art auf den Wechsel setzt, daß sich der Vermerk als Bestandteil des Akzeptes darstellt, erscheint gegenüber dem in der Adresse genannten Zahlungsort als Modifikation des Akzeptes im Sinne der WO. Art. 22, Abs. 2[1]).

[1]) ROHG. Bd. 25, S. 123 ff.

In dem letzteren Falle, wo der Akzeptant im Auftrage des Ausstellers einen Domizilvermerk auf den Wechsel setzt, der sich dem unbefangenen Beschauer als Teil des Akzept darstellt als auch dann, wenn der Akzeptant (ohne Auftrag des Ausstellers) sich in seinem Akzept einen für ihn günstigeren Zahlungsort bestimmt, findet die Vorschrift des Art. 25 Anwendung, wonach der Wechselinhaber mit einer solchen modifizierten Annahme sich nicht zufrieden zu geben braucht, vielmehr sofort Protest erheben und Regreß mangels Annahme gegen Indossanten und Aussteller nehmen kann.

Will der Inhaber des Wechsels Regreß mangels Zahlung gegen die Vormänner und den Aussteller nehmen so erhebt sich die Frage, an welchem Ort der Protest mangels Zahlung zu erheben ist, ob an dem ursprünglichen im Wechsel genannten Zahlungsort oder an dem im Akzept angegebenen. Wenden wir denselben allgemeinen Grundsatz an, den wir auch bei Hinzufügung eines anderen Zahlungstages im Akzepte als richtig erkannt haben, daß nämlich allein dem Aussteller die Möglichkeit gegeben ist, den Inhalt des Wechsels zu bestimmen und daß Aussteller und Vormänner die Haftung für die Zahlung des Bezogenen nur dem Inhalte des Wechsels, nicht dem des Akzeptes gemäß übernommen haben, so ergibt sich, daß im Falle eines hinsichtlich des Zahlungsortes modifizierten Akzeptes nur der vom Trassanten angegebene Zahlungsort maßgebend sein kann. Nur durch die am ursprünglichen Zahlungsort erfolgte Protesterhebung sichert sich der Inhaber des Wechsels den Regreß gegen Vormänner und Aussteller. Dies ist denn auch die herrschende, von keiner Seite bestrittene Ansicht [1]).

Abgesehen davon, daß, wie oben ausgeführt, Präsentation und Protest an dem vom Akzeptanten bestimmten Zahlungsort den Vormännern und dem Aussteller gegen-

[1]) ROHG. Bd. 17, S. 53, Bd. 25, S. 122; Gelpcke S. 116, Bernstein S. 132, Grünhut S. 224 u. a.

über wirkungslos ist, ist sie ihnen gegenüber auch überflüssig[1]).

Was den Akzeptanten anlangt, so bleibt er verpflichtet, an dem von ihm benannten Zahlungsort Zahlung zu leisten, auch wenn der Protest mangels Zahlung nicht an dem von ihm angegebenen Zahlungsort erhoben wird[2]). Entgegen dieser Ansicht verlangt Staub[3]), daß dem Akzeptanten gegenüber Präsentation und Protest an dem von ihm im Akzept angegebenen Zahlungsorte nötig sei. Hier liegt offenbar ein Irrtum[4]) vor; denn Staub sagt an derselben Stelle, daß durch die Beifügung eines den Zahlungsort modifizierenden Akzeptes der Wechsel nicht zum Domizilwechsel werde. Infolgedessen kann auch nicht die für Domizilwechsel geltende Bestimmung des Art. 43 der WO. Anwendung finden, nach der domizilierte Wechsel dem Domiziliaten resp. dem Bezogenen an dem Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und zu protestieren sind. Eine zweifache Protesterhebung stünde auch mit der Tendenz unserer Wechselordnung in Widerspruch, die dahingeht, dem Wechselinhaber zu möglichst rascher Verwirklichung seines Anspruches zu verhelfen. Wozu also eine zweite Präsentation und Protestation, die dem Wechselinhaber nur unnötige Zeitvergeudung und unnötige Kosten verursacht?

Wird ein mit einem hinsichtlich des Zahlungsortes modifizierten Akzepte versehener Wechsel weitergegeben, so finden für die von den späteren Erwerbern zu erfüllenden Zahlungsregreßbedingungen die bei Begebung eines mit einem hinsichtlich der Zahlungszeit modifiziertem Akzepte versehenen Wechsels geltenden Vorschriften analoge Anwendung[5]). Die Wechselnehmer müssen sich auch hier zur Erhaltung des Regresses mangels Zahlung nach dem Inhalt des Wechsels, nicht dem des Akzeptes richten. Es kann hiebei auf das hinsichtlich der Weiterbegebung

[1]) ROHG. 3, S. 51; 6, S. 24. [2]) Grünhut S. 224. [3]) Staub S. 82 zu Art. 22, § 9; ebenso k. Handelsappelationsgericht in der Sammlung handelsger. Entscheidungen in Bayern von Völderndorff Bd. 2, S. 141. [4]) Grünhut S. 224, Anm. 29. [5]) Grünhut S. 224, 225.

eines Wechsels mit einer Modifikation der Zahlungszeit Gesagte verwiesen werden.

b) Die Benennung einer am wechselmäßigen Zahlungsort gelegenen Zahlstelle.

Es kommt nicht selten vor, daß der Akzeptant seinem Akzept eine am Zahlungsort des Wechsels gelegene Zahlstelle beifügt, durch die er seine Wechselverbindlichkeit zu erfüllen gedenkt. Gewöhnlich ist dieser Fall des Zusatzes einer Zahlstelle im Akzept in England, aber auch in Deutschland an größeren Handelsplätzen z. B. Hamburg bedient sich der Akzeptant nicht selten des Zusatzes: „zahlbar bei meinem Bankier X", „zahlbar bei der Reichsbank". Auf der Leipziger Wechselkonferenz erklärte man ausdrücklich, daß man es für angemessen finde, die Benennung eines Domiziliaten am Zahlungsorte durch den akzeptierenden Bezogenen für eine gültige und erlaubte Limitation des Akzeptes zu erklären [1]).

Es fragt sich nun, ob in der Angabe einer Zahlstelle durch den Akzeptanten eine „Einschränkung" des Akzepts im Sinne des Art. 22, Abs. 2 liegt oder nicht. Die Frage wird bejaht von Beyer [2]) und von Bernstein [3]). Letzterer behauptet: „Die Einschränkung mag ökonomisch geringfügig sein, rechtlich stellt sie sich als solche dar, da sie dem Wechselinhaber dem Akzeptanten gegenüber eine besondere Verpflichtung in Ansehung der Zahlungspräsentation auferlegt."

Dieser Ansicht steht die herrschende Meinung, die vertreten wird von Grünhut [4]), Volkmar und Löwy [5]), Lehmann [6]), Wächter [7]), Hartmann [8]) entgegen und zwar m. E. mit vollem Recht. Denn die Angabe einer Zahlstelle im Akzept legt dem Wechselinhaber nicht, wie Bernstein meint, die Verpflichtung auf, an der Zahlstelle die Zahlung zu holen, sondern gibt dem Wechselinhaber die Wahl, entweder von dem Akzeptanten in dessen Wohnung bezw. Geschäftslokale die Zahlung des Wechsels zu begehren

[1]) Prot. S. 93. [2]) In Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 34, S. 37. [3]) S. 131. [4]) S. 223. [5]) S. 118. [6]) S. 451. [7]) Lehrb. S. 376. [8]) S. 324.

oder aber dem Inhalte des Akzeptes gemäß an der angegebenen Zahlstelle die Wechselforderung einzutreiben. „Es ist lediglich eine — der Verkehrssitte gemäß allerdings regelmäßig erwiesene — Gefälligkeit des Wechselinhabers, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte, die Zahlung auch bei der Zahlstelle zu suchen, Gebrauch macht“ [1]).

Aus dieser Auffassung ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Da das Akzept mit Angabe einer Zahlstelle ein unbeschränktes ist, steht dem Wechselinhaber nicht das Recht zu, mangels Annahme Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

2. Der Wechselinhaber kann, um sich den Regreß mangels Zahlung zu erhalten, in der Wohnung bezw. dem Geschäftslokale des Akzeptanten präsentieren und protestieren. Die Regreßbedingungen sind aber auch dann erfüllt, wenn Präsentation und Protest an der Zahlstelle gegen den Inhaber der Zahlstelle als gegen den Vertreter des Akzeptanten erfolgt [2]). Es kann vorkommen, daß die angegebene Zahlstelle nicht zu ermitteln ist. In diesem Falle genügt zur Begründung des Regreßanspruches ein gemäß Art. 91 WO. aufgenommener Protest des Inhalts, daß auch die bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder Gerichtsbeamten erfolglos geblieben und der Ort, wo Präsentation und Protest zu erfolgen habe, nicht zu vermitteln gewesen sei. Eine Feststellung darüber, was der Wechselinhaber getan hätte, wenn die im Akzept angegebene Zahlstelle aufzufinden gewesen wäre, ist überflüssig [3]). Ebenso ist zu verfahren, wenn die Zahlstelle, an der Präsentation und Protest zu erfolgen hat, geschlossen ist [4]).

Grünhut [5]) bemerkt, daß der Akzeptant mit der Beifügung einer Zahlstelle auch Mißbrauch treiben könne, wenn

[1]) Grünhut, S. 224. [2]) Grünhut, S. 223, Volkmar und Löwy S. 122, Renaud S. 150, Hofmann S. 393, Wächter S. 475, 463, ROHG. 25, S. 107, Hartmann S. 223, Archiv Bd. VII, S. 399. [3]) ROHG. 25, S. 108 ff., Urt. v. 2. Mai 79. [4]) ROHG. 17, S. 149. [5]) S. 223, Anm. 24.

er von vorneherein die Absicht habe, sich seiner Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Wird nämlich am Verfalltage an der Zahlstelle Protest mangels Zahlung erhoben, so wird die Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen nicht so bald bekannt, als dann, wenn Protest mangels Zahlung im eigenen Geschäftslokale erhoben wird. Eine solche betrügerische Manipulation kann für die Erhaltung des Kredits des Akzeptanten unter Umständen von Vorteil sein.

§ 5.

3. Die Modifikation hinsichtlich der Wechselsumme.

a) Das die Wechselsumme beschränkende Akzept (Teilakzept).

Schon äußerlich macht unsere Wechselordnung einen Unterschied in der Behandlung von beschränkten Akzepten, indem sie der auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe sich beschränkenden Annahme in Abs. 1 des Art. 22 „andere Einschränkungen" des Akzepts in Abs. 2 gegenüberstellt. Die auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe sich beziehende Annahme nimmt eine Sonderstellung unter den Akzepteinschränkungen ein. Abs. 1 sagt:

„Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken."

Es wird also beim Teilakzept eine Ausnahme gemacht von der allgemein geltenden Regel, daß der Wechselinhaber mit einem beschränkten Akzept sich nicht zufrieden zu geben braucht. Der Wechselinhaber ist nicht berechtigt, die auf einen Teil der Wechselsumme lautende Annahme zurückzuweisen und für die ganze Wechselsumme Regreß auf Sicherstellung zu verlangen; vielmehr ist der Wechselinhaber verpflichtet, das Teilakzept anzunehmen. Nur wegen des nicht akzeptierten Teiles der Wechselsumme kann der Wechselinhaber gemäß Art. 25 WO. Protest erheben und Regreß auf Sicherheitsleistung nehmen. Weist der Wechselinhaber den ihm vom Akzeptanten angebotenen Teil der Wechselsumme zurück, so verliert er

den Sicherheitsregreß in Bezug auf den zurückgewiesenen Teil [1]).

Unser Gesetz macht den oben geschilderten Unterschied zwischen einem Teilakzept und einem Akzept mit „anderen Einschränkungen" mit vollstem Recht. Denn in der Tat liegt die Sache beim Teilakzept anders als bei anderen Einschränkungen des Akzeptes. Bei letzteren wird der ursprüngliche Wechselinhalt mehr oder weniger verändert und kann dem Wechselinhaber Nachteile bringen; beim Teilakzept hingegen verspricht der Akzeptant bedingungslos und ohne Einschränkung einen Teil der Summe zahlen zu wollen. Beim Teilakzept geht das Gesetz von dem Gedanken aus, daß die Summe ein teilbarer Gegenstand ist. „Es ist so", sagt Grünhut, „als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen worden wäre" [2]).

Wird am Verfalltag der Wechsel dem Akzeptanten vorgelegt und Zahlung des angenommenen Teiles der Wechselsumme begehrt, so kann, wenn der akzeptierte Teil gezahlt wird, bezüglich des verweigerten Restes Protest mangels Zahlung erhoben und Regreß gegen Vormänner und Aussteller genommen werden. Verweigert der Akzeptant auch den von ihm akzeptierten Teil der Wechselsumme, so kann hinsichtlich der ganzen Wechselsumme Protest mangels Zahlung erhoben und Regreß genommen werden [3]). Sollte in Folge von Irrtum der Akzeptant die ganze Wechselsumme auszahlen, so kann er den sein Akzept übersteigenden Betrag nach den Grundsätzen über die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Mit der Frage, ob auch der Ehrenakzeptant nur auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe akzeptieren könne, hat sich die Leipziger Wechselkonferenz zu

---

[1]) Brentano-Merzbacher zu Art. 22; Grünhut S. 219. [2]) Grünhut II, S. 220, Wächter, Lehrb. S. 374, Treitschke S. 99. [3]) Grünhut S. 220.

wiederholten Malen beschäftigt [1]). Sie hat sich dabei immer gegen die Zulassung von Teilehrenakzepten ausgesprochen und dies mit Recht: denn der Zweck der Ehrenakzeptation besteht darin, den Regreß möglichst abzuschneiden. Dieser Zweck würde durch die Zulassung von Teilehrenakzepten nicht erreicht werden, da hinsichtlich des nicht akzeptierten Betrages Regreß zulässig wäre [2]).

Die Unzulässigkeit von Teilehrenakzeptanten ergibt sich auch aus der Wechselordnung selbst. Wenn nämlich Art. 23 WO. sagt:

„Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zu zahlen"

so geht daraus hervor, daß unsere WO. unter dem Akzeptanten schlechthin nur den Bezogenen versteht. Der Zulassung von Teilehrenakzeptanten steht auch der Inhalt des Art. 61 entgegen, demgemäß im Falle des Eintrittes eines Ehrenakzeptanten der Inhaber des Wechsels und die Nachmänner des Regresses auf Sicherstellung verlustig gehen. Dies kann aber doch nur dann der Fall sein, wenn der Inhaber durch ein Ehrenakzept in Höhe der ganzen Wechselsumme Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels erlangt [3]).

Dagegen steht einer Teilehrenakzeptation dann nichts im Wege, wenn der Bezogene für einen Teil der Wechselsumme angenommen hat und der Ehrenakzeptant hinsichtlich des vom Bezogenen nicht akzeptierten Teiles akzeptieren will.

Zusatz: 1. Die Stellung der früheren Partikularrechte zum Teilakzepte [4]).

Mit Grünhut können wir drei Gruppen von Rechten unterscheiden:

Die erste Gruppe von Rechten gibt dem Wechselinhaber die Wahl, wenn er ein Teilakzept erhält, entweder wegen dieser Modifikation sofort Protest zu erheben, die Annahme also als verweigert anzusehen oder die Akzep-

[1]) Prot. S. 122, 134, 140. [2]) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34, S. 42 ff. Volkmar und Löwy S. 116. [3]) Beyer bei Goldschmidt Bd. 34, S. 42 ff. [4]) Vergl. Treitschke, Enzyklopädie, S. 100 ff, Grünhut I, S. 160 ff.

tation bezüglich der angenommenen Summe zuzulassen und hinsichtlich des nicht angenommenen Teiles der Wechselsumme Protest zu erheben, um sich den Regreß zu erhalten. Hat der Wechselinhaber das Teilakzept des Bezogenen zugelassen, so haftet der Bezogene auch nur auf den von ihm akzeptierten Teil der Wechselsumme. Diesen Standpunkt vertraten vor der allgemeinen deutschen WO. die Wechselgesetzgebungen von: Österreich Art. 10, Preußen von 1751, Art. 51, Danzig Art. 23, Elbing Art. 27, Kap. 6, Braunschweig Art. 35, 36, Württemberg Kap. 4, § 16, Köthen Art. 47, Altenburg Kap. 2 § 6, Weimar § 122.

Nach einer zweiten Gruppe von Rechten mußte das Teilakzept zugelassen werden. Dies bestimmten: Nürnberg Kap. 2 § 4, Augsburg Kap. 3 § 17, Bayern § 5, Frankfurt § 30, Hamburg Art. 33.

Eine dritte Gruppe von Rechten endlich erklärte die Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme für unwirksam. Das Teilakzept galt als unbeschränktes Akzept, es sei denn, daß die Zustimmung des Wechselinhabers in die Teilakzeptation beim Teilakzepte selbst ausdrücklich vermerkt wurde. Diese Vorschrift galt in den Wechselrechten von Jever § 12 und Bremen Art. 17.

2. Die Stellung der ausländischen Rechte zum Teilakzept[1]).

Von den ausländischen Rechten lassen eine Akzeptation auf einen Teil der Wechselsumme zu: Frankreich Art. 124 code de commerce: „L'acceptation peut être restreinte quant à la somme acceptée. Dans ce cas le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus." Ebenso Belgien Art. 15, Dänemark § 25, Finnland WO. § 23, Holland HGB. Art. 120, Malta (Ordonnanz XIII vom 2. Okt. 57) Art. 133, Portugal Art. 341, Serbien (HGB. v. 1860) § 94, Spanien (HGB. v. 1829) Art. 459, Argentinien (HGB. v. 1859) Art. 820, Bolivia (HGB. v. 1834) Art. 391, Rußland (WO. v. 1902) § 93. Chile Art. 671 (HGB 1865) bestimmt: „Der Inhaber kann

[1]) Vergl. Wächter, Enzyklopädie Bd. I unter „Akzeptation"

eine teilweise Annahme für eine Summe, die wenigstens dem halben Wert des Wechsels gleichkommt, gestatten und wegen des Restes Protest erheben lassen".

Brasilien (HGB. v. 1850) Art. 375, Abs. 2, stellt es für den Fall des Teilakzeptes in das Belieben des Inhabers, die teilweise Annahme zuzulassen und wegen des Restes Protest zu erheben oder aber die Annahme eines solchen Akzeptes zu verweigern und wegen der ganzen Summe zu protestieren. Die brasilianische Gesetzgebung vertritt denselben Standpunkt wie die unter Gruppe 1 bezeichneten älteren deutschen Partikularrechte.

b) Die Akzeptanten in einer anderen Münzsorte, zu anderem Kurse, die Ablehnung der im Wechsel enthaltenen Effektivklausel.

Es kann vorkommen, daß der Akzeptant in seinem Akzepte eine andere als die im Wechseltext angegebene Münzsorte zu zahlen verspricht. Die Leipziger Wechselkonferenz[1]) erwog, ob man nicht ausdrücklich für diesen Fall dem Gesetz eine Bestimmung beifügen solle, welche die Frage entscheide, ob und wann hier die Annahme als nur auf einen Teil der Wechselsumme erfolgt zu betrachten sei, also ein Teilaktzept im Sinne des Art. 22, Abs. 1 WO. vorliege. Jedoch hielt man es für unzweckmäßig, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen.

Die Akzeptation in einer anderen Münzsorte läßt nämlich eine doppelte Auslegung zu. Sie kann als Teilakzept[2]) aufgefaßt werden. Dann gelten die oben erörterten Regeln, wonach Protest und Kautionsregreß nur hinsichtlich des verweigerten Betrages zulässig ist[3]). Der Fall kann aber auch derart gelagert sein, daß es sich nicht klar feststellen läßt, ob ein Teilakzept vorliegt; in diesem Falle haben wir es mit einer „anderen Beschränkung" im Sinne

[1]) Prot. S. 249. [2]) Grünhut S. 219, Anm. 7. [3]) Die Augsburger WO. Kap. III, § 17, bestimmte ein für allemal, daß die Akzeptation eines Wechsels in einer schlechteren Geldsorte einer Akzeptation, die nur auf einen Teil der Wechselsumme lautet, gleichzuachten sei. Vgl. Treitschke S. 100. Grünhut S. 160, Anm. 19.

des Art. 22 Abs. 2 zu tun und die hierauf bezüglichen Regeln anzuwenden. Eine Beschränkung nach Art. 22 Abs. 2 dürfte dann anzunehmen sein, wenn der Wechselinhaber den Wechsel erworben hat, um sich die im Wechsel angegebene Münzsorte zu verschaffen, der Akzeptant aber auf eine andere Münzsorte akzeptiert hat.

Ob eine beschränkte Annahme nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 des Art. 22 vorliegt, ist stets Tatfrage und muß aus den Umständen des konkreten Falles erforscht werden[1]). Ebenso wie die Annahme in einer anderen Münzsorte, ist die Annahme zu einem anderen Kurs sowie die Ablehnung der im Wechsel enthaltenen Effektivklausel durch einen Zusatz im Akzept zu behandeln[2]).

c) Das die Wechselsumme übersteigende Akzept.

Bender[3]), Wächter[4]) und Thöl[5]) empfehlen dem Akzeptanten als besondere Vorsichtsmaßregel gegen Betrügereien und Verfälschungen, die Summe, auf welche der Wechsel lautet, in ihrem Akzept nochmals ausdrücklich anzugeben. Bei der Anwendung dieser Vorsichtsmaßregel kann es nun leicht vorkommen, daß dem Akzeptanten bei Angabe der Wechselsumme ein Irrtum unterläuft z. B. er verschreibt sich, oder er liest die im Wechseltext schlecht geschriebene Wechselsumme falsch und verpflichtet sich auf diese Weise in seinem Akzept zur Zahlung einer höheren Summe als der im Wechsel angegebenen. Die Akzeptation für einen höheren Betrag braucht aber nicht notwendig in einem Irrtum des Akzeptanten ihren Grund zu haben. Es kann bei Leuten, die in Wechselsachen weniger bewandert sind, vorkommen, daß sie sich absichtlich für einen höheren Betrag verpflichten, als worauf der Wechsel lautet, z. B. um eine ihnen gegenüber dem Aussteller oder Remittenten obliegende Leistung zu erfüllen, welche die Wechselsumme übersteigt.

Daß in einem solchen Akzept eine Annahme auf die im Wechsel angegebene Summe enthalten ist, wird von

[1]) Prot. S. 249, Volkmar und Löwy S. 117. [2]) Volkmar und Löwy S. 117. [3]) S. 423. [4]) S. 371, Lehrbuch. [5]) S. 247.

keiner Seite bestritten [1]). Daß der Akzeptant auf den Betrag der Wechselsumme unbedingt haftet, ergibt sich auch aus WO. Art. 21, nach welchem jede auf den Wechsel geschriebene und vom Bezogenen unterschriebene Erklärung als unbeschränkte Annahme gilt, wenn nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen annehmen wollte.

Um so bestrittener ist die Frage, welche Wirkungen das die Wechselsumme übersteigende Akzept (Mehrakzept) äußert. Wir unterscheiden drei Ansichten, die erste, von Grünhut und Lehmann vertreten, erklärt sich für die Gültigkeit des Mehrakzeptes, die zweite Ansicht (Hauptvertreter Thöl) findet in dem Mehrakzept einen gültigen Eigenwechsel, während die dritte Ansicht sich für die Ungültigkeit des Mehrakzepts erklärt. Die beiden Hauptvertreter der ersten Ansicht, daß das Mehrakzept gültig sei, kommen auf ganz verschiedenen Wegen zu dem gleichen Resultat. Ihre Ansichten müssen daher gesondert ins Auge gefaßt werden.

a) Die Theorie Grünhuts.

Grünhut schreibt zur Begründung seiner Ansicht [2]) folgendes: „Es verhält sich mit dieser ungewöhnlichen, meist gar nicht beabsichtigten, sondern nur irrtümlich vorgekommenen Modifikation so wie mit den andern; Art. 22 kommt analog zur Anwendung . . . Andererseits ist nicht einzusehen, warum das Akzept rücksichtlich des Überschusses ungültig sein soll. Art. 22 läßt den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht im Einklang stehenden Weise akzeptiert hat, obgleich er etwas akzeptiert hat, wozu eine Aufforderung nicht vorlag z. B. den in der Tratte angegebenen Verfalltag und Zahlungsort zurückweist und willkürlich einen andern Tag und Ort bestimmt; warum soll der Akzeptant nicht auch dann nach dem Inhalte seines Akzeptes haften, wenn

[1]) Vgl. auch l. 110 pr. und l. 113 Dig. 50, 17 sowie l. 1, § 4, Dig. 45, 1. [2]) Lehrb. II S. 225 ff.

er an Stelle der vom Trassanten gesetzten Summe eine höhere substituiert? Die einzelnen wesentlichen Bestandteile sind ja rechtlich durchaus gleichartig."

Grünhut will auf das die Wechselsumme übersteigende Akzept den Art. 22 analog angewendet wissen, der den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzepts haften läßt, wenn er dem Akzept „Einschränkungen" beigefügt hat. Es fragt sich nur, ob in einem Akzept, wo der Akzeptant mehr zu leisten sich verpflichtet, als wozu er nach dem Inhalte des Wechsels beauftragt ist, eine „Einschränkung" (im Sinne des Art. 22) zu finden ist. Unter „Einschränkung" versteht unser Gesetz offenbar jeden Zusatz zum Akzept, durch welchen sich der Akzeptant eine Erleichterung der Zahlungsbedingungen zu verschaffen sucht und durch den dem Wechselinhaber andere als die im ursprünglichen Wechselinhalt statuierten Einforderungsbedingungen auferlegt werden. Dies kann aber in unserem Falle nicht gesagt werden, wo der Akzeptant nicht nur den ursprünglichen Wechselinhalt unberührt läßt, sondern noch darüber hinausgehend, sich zu einer höheren Leistung verpflichtet. Übrigens scheint mir Art. 22, Abs. 2, wenn er von „anderen Einschränkungen" spricht, Modifikationen hinsichtlich der Wechselsumme gar nicht im Auge zu haben, deren Regelung vielmehr dem Abs. 1 vorbehalten zu haben, der jedoch selbst nur die Fälle regelt, wo der Akzeptant eine geringere als die im Wechsel angegebene Summe zu zahlen verspricht.

Abgesehen von diesen beiden Gründen darf nicht übersehen werden, daß bezüglich des die Wechselsumme übersteigenden Akzeptes ein Zahlungsauftrag, den das Akzept stets voraussetzt, überhaupt nicht vorliegt.

b) Die Lehmannsche Theorie.

Lehmann[1]) argumentiert folgendermaßen: „Hat der Bezogene das Akzept auf mehr als die Wechselsumme ausgestellt, z. B. gut für 1000 Mk., während der Wechsel auf 100 Mk. lautet, so haftet er auf die im Akzept

[1]) Lehrbuch S. 452.

versprochene Summe. Jedoch hat er mindestens in der Regel einen zivilrechtlichen Anspruch wegen grundloser Bereicherung gegen den durch die Vollzahlung Bereicherten". In einer Fußnote versucht Lehmann die Richtigkeit seiner Theorie mit dem Hinweis auf die Selbständigkeit der Akzeptantenverpflichtung (Art. 3 und Art. 75) sowie auf den Wortlaut des Art. 23, der den Akzeptanten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, darzutun, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. Auch Billigkeitsgründe führt Lehmann für seine Ansicht ins Feld, indem er sagt: „Wenn ein gutgläubiger Erwerber, der bei Unleserlichkeit der Wechselsumme sich auf das leserliche Akzept verließ, so erfordert es die Billigkeit, daß er berechtigt sei, die im Akzept versprochene Summe zu fordern. Sache des Akzeptanten ist es, sich über die Höhe der zu akzeptierenden Summe zu vergewissern. War er nachlässig, so kann er nur condictio sine causa verlangen."

Was zunächst die Selbständigkeit der Akzeptantenverpflichtung anlangt, auf welche sich Lehmann beruft, so ist entgegenzuhalten, daß unserer Wechselordnung gemäß durch das Akzept eine absolut selbständige Wechselverpflichtung nicht begründet wird, daß das Akzept vielmehr aufs engste mit dem Inhalt der Tratte zusammenhängt. Dieser Standpunkt der WO. ergibt sich aus Art. 7, der ausdrücklich bestimmt, daß die auf eine Schrift, der die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (Art. 4) fehlen, gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft besitzen. Damit ist für unseren Fall gesagt, daß das Akzept für sich allein ohne den Wechsel bedeutungslos ist. Von dieser in Art. 7 statuierten Regel der Unselbständigkeit der Akzeptantenverpflichtung bilden keine Ausnahme der Art. 75, wonach das echte Akzept gültig ist, wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, sowie Art. 3, gemäß dem die Wechselunfähigkeit des Ausstellers auf das Akzept ohne Einfluß ist; denn in diesen beiden Fällen liegt ein den Formerfordernissen genügender Wechsel vor, dem nach

der Auffassung unseres Gesetzes wenigstens bedingte Wirksamkeit zukommt[1]). Aus der oben festgestellten Korrespektivität folgt aber, daß das Akzept nur die Erklärung der Annahme bedeuten kann, der Akzeptant sich nicht über den Betrag der Wechselsumme hinaus selbständig verpflichten kann.

Auch der Art. 23 WO., den Lehmann für seine Ansicht ins Feld führt, erbringt keineswegs einen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht; denn

1. ergibt sich aus seiner Stellung[2]) im Gesetz sowie besonders aus Abs. 2, daß er lediglich die Rechtsstellung des Akzeptanten nach der Annahme des Wechsels normieren wollte, er infolgedessen mit unserer Streitfrage überhaupt nichts zu tun hat;

2. ergibt sich die Unanwendbarkeit des Art. 23 aus seiner Entstehungsgeschichte. Der jetzige Art. 23 entsprach dem in der Leipziger Wechselkonferenz nicht beanstandeten Art. 22 des Preußischen Entwurfs[3]), der lautete:

„Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zur Verfallzeit zu zahlen."

Da jedoch der preußische Entwurf eine Beschränkung der Wechselsumme durch den Akzeptanten im Gegensatz zu WO. Art. 22, Abs. 1 nicht zuließ, so wurden die Worte: „die im Wechsel verschriebene Summe" durch die Worte: „die von ihm akzeptierte Summe" ersetzt. Hieraus folgt, daß Art. 23 der WO. unter „akzeptierter Summe" nur die im Wechsel angegebene Summe oder die vom Akzeptanten dem Akzept beigefügte Summe, soweit sie hinter der Wechselsumme zurückbleibt, verstehen kann, niemals aber die vom Akzeptanten angegebene Summe, wenn diese die Wechselsumme übersteigt.

Auch die von Lehmann in Anspruch genommenen Billigkeitsgründe sind nicht durchschlagend. Vor allem erscheint es bedenklich, von einem Ausnahmefall, wie es die Unleserlichkeit der Wechselsumme ist, die Beantwortung

[1]) Brauer im Archiv Bd. V, S. 357—59. [2]) Vgl. Jakoby K. V. S. 29, S. 553 ff. [3]) Prot. S. 52.

unserer Streitfrage abhängig zu machen [1]). Ebenso wie Lehmann es als Sache des Akzeptanten auffaßt, sich über die Höhe der zu akzeptierenden Summe zu vergewissern, kann man es auch als Sache des Wechselnehmers ansehen, Wechselsumme und Akzeptsumme zu vergleichen, und, wenn diese jene übersteigt, die Wechselsumme als maßgebend zu betrachten. Jedenfalls scheinen mir für den Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht mehr Billigkeitsgründe zu sprechen, als für den Schutz des Akzeptanten, dessen Mehrakzeptation sich in den weitaus meisten Fällen auf Irrtum zurückführen läßt.

Ebenso unzutreffend wie die beiden oben angeführten, von Grünhut und Lehmann vertretenen Theorien scheint mir die im folgenden zu besprechende Ansicht Thöls [2]), dem sich Kunze-Brachmann [3]) sowie Gareis [4]) angeschlossen haben.

Thöls Ansicht geht dahin: „Wenn die akzeptierte Summe größer ist als die gezogene, so ist das Akzept für den Überschuß kein Akzeptwechsel, denn ein solcher ist Annahme eines Zahlungsauftrages, wenn auch nicht eines wirklichen, so doch notwendig eines geschriebenen; es ist aber ein eigener Wechsel, und zwar dann ein gültiger, weil formrichtiger, wenn das Akzept ein Ortsdatum und ein Zeitdatum hat."

Dieser Ansicht ist folgendes entgegenzuhalten:

1. Für die Annahme eines Eigenwechsels gebricht es an dem darauf gerichteten Willen des Akzeptanten [5]). Denn, wie bereits hervorgehoben, beruht das die Wechselsumme übersteigende Akzept in der Mehrzahl der Fälle auf Irrtum. Folglich wäre es hart und unbillig, dem Akzeptanten dem Inhalt seines Akzeptes gemäß die Haftung aufzuzwingen und noch dazu aus einem Eigenwechsel, der im Verkehr allgemein unbeliebt ist, weil der Aussteller sich durch Ausstellung eines Eigenwechsels dem Verdacht aussetzt, daß sein Kredit Not leide und er zu diesem

[1]) Jakoby a. a. O. [2]) Wechselrecht 2. Aufl. 1865, S. 247 und 256.
[3]) In Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. IV, S. 190.
[4]) Lehrb. d. Handelsrechts S. 612. [5]) Bernstein S. 134.

ultimum refugium der Ausstellung eines Eigenwechsels seine Zuflucht nehmen müsse.

Es muß zugegeben werden, daß dieser erste Grund nicht durchschlagend ist; umso stichhaltiger ist der zweite Grund, der gegen die Annahme eines Eigenwechsels spricht, nämlich, daß die wesentlichen Erfordernisse, die unser Gesetz im Art. 96 für den Eigenwechsel verlangt, gar nicht vorliegen[1]). Die Ansicht Thöls kann selbstverständlich nicht so aufgefaßt werden, daß das Akzept für sich allein einen Eigenwechsel enthalte; denn sonst würde es an dem 1., 3., 4. Erfordernis des Art. 96 (Bezeichnung als „Wechsel", Angabe der Person oder Firma, an die oder deren Ordre geleistet werden soll, Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll) fehlen, sondern die Ansicht Thöls ist so zu verstehen, daß die fehlenden wesentlichen Erfordernisse des Eigenwechsels (Art. 96, Ziff. 1, 3, 4) aus der ursprünglichen Tratte in den Eigenwechsel hineininterpretiert werden müssen. Eine derartige Ergänzung aber ist völlig unzulässig. Ein Eigenwechsel liegt nur vor, wenn er die wesentlichen Formerfordernisse selbst enthält, nicht aber kann er durch Tatsachen ergänzt werden, die räumlich von ihm getrennt sind.

Selbst aber für den Fall, daß man eine solche Ergänzung des Eigenwechsels aus der Tratte für zulässig erklärte, würde noch das Erfordernis des Art. 96, Ziff. 2, die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, fehlen. Daß die zu zahlende Geldsumme durch Subtraktion der in der Tratte enthaltenen Summe von der im Akzept angegebenen erfolgen kann, genügt dem Erfordernis des Art. 96, Ziff. 2, nicht. Die Summe muß vielmehr fest bestimmt sein, sodaß jeder Wechselnehmer auf den ersten Blick die Summe unmittelbar aus dem Wechsel selbst herauslesen kann. Dieses Erfordernis ist im Interesse des Verkehrs geboten.

Es muß nun auch noch ein drittes Bedenken praktischer Art gegen die Thölsche Theorie geltend gemacht werden, die Frage nämlich, wie die beiden vorliegenden

[1]) Bernstein S. 134.

Wechsel in den Verkehr gebracht werden sollen. Beide Wechsel würden niemals von einander getrennt und stets nur an einen und denselben Indossatar indossiert werden können; denn löst man den Eigenwechsel von der Tratte, so fehlt der Tratte das Akzept und das Akzept kann, wie oben ausgeführt, für sich allein keinen Eigenwechsel bilden. Wollte der Wechselinhaber aber nur einen seiner beiden Wechsel vom Wechselschuldner eingelöst bekommen, so müßte er immer zugleich auch den anderen Wechsel aus der Hand geben, da der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels (Art. 39) zu zahlen verpflichtet ist. Die Zulassung des von Thöl konstruierten Eigenwechsels würde jedenfalls zu unerträglichen Schwierigkeiten im Verkehr führen, die mit dem Geist unserer Wechselordnung in Widerspruch stehen; es wäre damit die leichte Übertragbarkeit, die den Wechsel auszeichnet und ihm den Wert eines kaufmännischen Papiergeldes verleiht, aufgehoben.

Es bleibt nun nur noch die dritte Ansicht übrig, welche wohl die richtige sein dürfte. Sie wird denn auch von den meisten Schriftstellern vertreten (so von Bernstein S. 124, Brauer im Archiv für Wechselrecht Bd. V, S. 359, Bender S. 425, Brentano-Merzbacher S. 34, Canstein S. 273, Dernburg im Preußischen Privatrecht II, S. 816, Hartmann S. 333; Jakoby in der KVS., S. 554, Bd. 28, Löwy im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. IV, S. 8, Rehbein S. 45, Renaud S. 131, Staub zu Art. 22, § 11, Volkmar und Löwy § 64, Seite 107, Wächter, Enzyklopädie Bd. I, S. 37 und Wächter, Lehrbuch des WR., S. 304) und geht dahin, daß das Akzept, soweit es die Wechselsumme übersteigt, als nicht geschrieben gilt. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird, soweit sie von den oben angeführten Schriftstellern überhaupt begründet wird, negativ aus der Unrichtigkeit der Grünhutschen, Lehmannschen und Thölschen Theorieen gefolgert. Doch kann m. E. die Richtigkeit dieser Ansicht auch positiv aus Art. 5 WO. gefolgert werden. Hier wird allerdings von einzelnen Schriftstellern (besonders von Volkmar und

Löwy S. 108) geltend gemacht, daß sich Art. 5 WO. nur auf Abweichungen der Wechselsummen innerhalb des Wechsels selbst beziehe. Dies muß allerdings zugegeben werden, doch kann Art. 5 trotzdem einen Fingerzeig für die Lösung der vorliegenden Frage geben, ob der Akzeptant auf die ganze von ihm akzeptierte Summe oder nur auf die geringere im Wechsel angegebene Summe haften solle. Unser Fall weist jedenfalls eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Fall auf, wo der Aussteller zweierlei Summen angegeben hat. Wenn in letzterem Falle unser Gesetz gemäß Art. 5 Abs. 2, dem Aussteller die wechselmäßige Haftung nur für die geringere Summe auferlegt, so ist nicht einzusehen, warum man nicht auch dem Akzeptanten diese Vergünstigung einräumen will. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wollte man dem Akzeptanten, der sich ebenso wie der Aussteller zu einer höheren Leistung verpflichtet hatte, die strengere Haftung aufbürden. Es würde sich somit aus dem Geist unserer Wechselordnung heraus, durch Analogieschluß die Verneinung der Frage, ob der Akzeptant auf die im Akzept angegebene höhere Summe haften soll, ergibt. Diese Lösung, daß das die Wechselsumme übersteigende Akzept als nicht geschrieben gelten solle, widerspricht auch keineswegs unserem Billigkeitsgefühl und verträgt sich auch mit unserem Verkehrsbedürfnis am meisten, da sich niemand über die Höhe des Wechselbetrages aus dem Akzeptantenvermerk vergewissert außer zur Konstatierung eines etwa vorhandenen Teilakzeptes[1]).

Wir vertreten somit denselben Standpunkt, welchen schon die Weimarer Wechselordnung[2]) von 1819 in § 84 einnahm und festsetzte:

> „Der Akzeptant muß die im Wechsel verschriebene Summe zahlen, er hätte denn den Wechsel ausdrücklich nur in Rücksicht auf eine geringere Summe akzeptiert. Hat er aus Irrtum den Wechsel auf eine höhere Summe akzeptiert, als darin steht, so ist er doch nur letztere zu zahlen schuldig."

[1]) Letzteres auch Jakoby KVS., Bd. 29, S. 554. [2]) Treitschke S. 16.

§ 6.

4. Die Zusätze zum Akzept, welche eine fernere Indossierung des Wechsel unmöglich machen.

a) Der Zusatz: „Nur an N. N. zahlbar, nicht an dessen Ordre."

Art. 9 und Art. 15 WO. geben dem Aussteller bezw. dem Indossanten die Möglichkeit, durch den Zusatz „nicht an Ordre" die Weiterbegebung des Wechsels zu verhindern. Beide Zusätze sind jedoch in ihrer rechtlichen Wirkung von einander verschieden.

Setzt der Aussteller das Verbot der Weiterindossierung dem Wechsel bei, so hat der Wechsel schon bei seiner Entstehung diese Beschränkung an sich, durch welche jedem etwa erfolgenden Indossamente die wechselrechtliche Bedeutung überhaupt, also auch dem Akzeptanten gegenüber, genommen wird[1]). Schwächer ist die Wirkung des dem Indossament beigefügten Verbotes einer ferneren Indossierung. Der Indossant kann seinerseits den einmal als Umlaufpapier bestimmten und weiterbegebenen Wechsel in seiner Natur nicht beeinträchtigen[2]). Das Verbot des Indossanten hat nur die Wirkung, daß die Nachmänner des Indossators gegen den Indossanten, der das Verbot der Weiterindossierung seinem Indossament beigefügt hat, keinen Wechselregreß haben.

In einem vom Akzeptanten ausgehenden Verbot der Indossierung liegt eine beschränkte Annahme, welche nach der bekannten Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 dem Wechselinhaber das Recht gibt, Protest beim Akzeptanten zu erheben und sich den Regreß mangels Annahme zu sichern. Jakoby[3]) leugnet überhaupt die Zulässigkeit des Verbots der Weiterindossierung durch den Akzeptanten. Während für den Aussteller und Indossanten die Möglichkeit dieses Verbots ausdrücklich in Art. 9, Abs. 2 bezw. Art. 15 statuiert sei, finde sich eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung zu

[1]) Art. 9 WO., Prot. S. 33, ROHG. 14, S. 60, Bernstein S. 78 zu Art. 9, § 4, Ziff. 2. [2]) Art. 15; Prot. S. 33, Bernstein S. 101 zu Art. 15, § 3. [3]) KVS., Bd. 29, S. 559.

gunsten des Akzeptanten im Gesetze nicht. Allein die Zulässigkeit des Verbots der Weiterindossierung durch den Akzeptanten scheint mir durch die Zulässigkeit „andrer Einschränkungen" im Sinne des Art. 22 Abs. 2 genügend gedeckt.

Bestritten ist die Frage, ob der Akzeptant durch den Zusatz „nicht an Ordre" allen oder nur gewissen Indossataren gegenüber die wechselmäsige Haftung ablehnt. Das ROHG. vertritt in einer Entscheidung[1]) die Ansicht, daß der Akzeptant durch das Indossierungsverbot die Haftung gegenüber jedem Indossatar ablehne und durch die Annahme sich lediglich dem Aussteller und Remittenten verpflichte. Diese Ansicht zieht m. E. die Grenzen der Verpflichtung des Akzeptanten zu enge. Der Akzeptant haftet vielmehr mit einem solchen Akzept stets den Indossataren aus den zurzeit der Akzeptation bereits vorhandenen Indossamenten, sogar dann, wenn letztere nur auf Duplikaten vorhanden sind, welche dem Akzeptanten nicht vorliegen. Der Akzeptant verpflichtet sich voll dem präsentierenden Wechselinhaber; dagegen muß jeder spätere Wechselerwerber, der den Wechsel dem Akzeptanten einstens zur Zahlung präsentiert, die Beschränkung des Akzepts gegen sich gelten lassen. Somit ist eine Weiterindossierung durch den zur Annahme präsentierenden Wechselinhaber praktisch ausgeschlossen.

In gewissen Fällen schließt das Indossierungsverbot des Akzeptanten trotzdem das Recht des späteren Wechselerwerbers nicht aus, von dem Akzeptanten Zahlung zu verlangen. Dieses Recht hat:

1. Der Prokuraindossatar[2]) desjenigen, dem der Akzeptant sich zur Zahlung des Wechsels verpflichtet hat; denn der Prokuraindossatar fordert Zahlung vom Akzeptanten, nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Auftrag und für Rechnung seines Vorgängers, dem der Akzeptant die Zahlung versprochen hatte.

2. Der Rechtsnachfolger kraft bürgerlichen Rechts z. B. Cessionar, Erbe. Dieser ist zur Klage gegen den

[1]) Bd. 14, S. 60 ff. [2]) Volkmar und Löwy S. 117 zu § 71.

Akzeptanten legitimiert, da das Verbot des Akzeptanten sich nur auf wechselrechtliche Übertragung des Wechsels durch Indossament, nicht auf gemeinbürgerliche Übertragungsformen sich bezieht[1]).

Ein ähnliches Akzept wie das oben besprochene, das ebenfalls nach den Regeln der Art. 22 und 25 zu Protest gegen den Akzeptanten und Kautionsregreß berechtigt, ist das Akzept mit dem Zusatz: „Zahlbar an den gerichtlich als wechselberechtigt Erkannten oder an einen bestimmten Verbotsleger[2])". Eine derart modifizierte Akzeptation kommt dann vor, wenn es dem Gläubiger des Wechselinhabers gelungen ist, vor der Akzeptation die Forderung des Wechselinhabers gegen den Bezogenen mit Arrest zu belegen. Durch einen solchen Zusatz wird nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Akzeptanten, die Zahlung zu verweigern, begründet. Erst ein Nachweis der Aufhebung des Arrests legitimiert den Wechselinhaber zur Einziehung der Wechselforderung.

b) Das Akzept mit dem Zusatz: „Zahlbar an mich selbst".

Diese Art der qualifizierten Akzeptation, die besonders bei den französischen Wechselrechtsschriftstellern eine wichtige Rolle spielt[3]), wird durch ein besonders zivilrechtliches Verhältnis des Bezogenen zum Inhaber des Wechsels veranlaßt. Wenn nämlich dieser dem Bezogenen den Wechsel zur Akzeptation vorlegt, so sucht der Akzeptant diese ihm günstige Gelegenheit zu benützen, um seinerseits eine ihm gegen den Präsentanten des Wechsels zustehende Forderung geltend zu machen. Durch den dem Akzept beigefügten Zusatz: „an mich selbst zahlbar" verpflichtet sich der Akzeptant zur Zahlung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die ihm gegen den Präsentanten des Wechsels zustehende Forderung bei der einstigen Zahlung des Wechsels kompensieren werde. „Der Bezogene will sich ohne reelle Zahlung liberieren; er will mit geschlossenem Beutel zahlen[4])". Eine Akzeptation dieser Art ist aber so

[1]) Bernstein S. 132. [2]) Grünhut, S. 221, Note 17. [3]) Vgl. Einert, Wechselr. S. 177 ff. [4]) Grünhut, S. 221.

gut wie gar keine, da die Zahlung des Wechsels in Wirklichkeit nicht erfolgt; der Wechselinhaber erlangt nicht das, was er erwarten konnte, nämlich die im Wechsel versprochene Geldsumme. Ist der Wechsel, gegen welchen kompensiert werden soll, ein Sichtwechsel, so fällt Akzeptation und Zahlung zeitlich zusammen und der Kompensation gegenüber dem präsentierenden Wechselinhaber steht nichts im Wege. Anders steht es um einen Wechsel, dessen Verfallzeit noch nicht eingetreten ist. Wenn in diesem Falle der Bezogene sich in seinem Akzept ein Kompensationsrecht vorbehält, so vernichtet dieser Vorbehalt des Akzeptanten die Möglichkeit, den Wechsel weiter zu indossieren. Der Bezogene will damit eine Kompensation zur Zeit der Annahme vorbereiten, die erst am Verfalltag eintreten soll. Die praktischen Folgen einer solchen Annahme bestehen darin, daß der Wechsel nur noch für den Wechselinhaber brauchbar ist, welcher das modifizierte Akzept erhalten hat; bei diesem bleibt der Wechsel vielleicht Monate liegen, weil der Akzeptant die Erfüllung der Wechselforderung zur Zahlungszeit nicht mit Geld, sondern durch Kompensation versprochen hat. Angesichts dieser Einschränkungen des Akzepts steht dem zur Annahme präsentierenden Wechselinhaber natürlich das Recht zu, sofort Protest mangels Annahme zu erheben und sich dadurch den Regreß gegen Vormänner und Aussteller zu sichern.

Verzichtet der zur Annahme präsentierende Wechselinhaber auf die aus der beschränkten Annahme sich ergebenden Rechte und gelingt es ihm, den Wechsel trotz des Vorbehaltes des Akzeptanten weiterzuindossieren, so muß sich der neue und jeder künftige Wechselinhaber die Kompensation des Akzeptanten mit der Forderung, die er nur dem zur Annahme präsentierenden Wechselinhaber gegenüber hatte, gefallen lassen. Der Kompensationsvorbehalt wirkt gegenüber jedem Wechselinhaber, ohne daß diesem das Recht zustünde, Regreß mangels Zahlung gegen die Vormänner und den Aussteller geltend zu machen, wenn der Akzeptant seinem Vorbehalt im Akzepte gemäß

aufrechnet. Eine andere Ansicht wird in letzterem Punkte von Einert[1]) vertreten. Dieser behauptet nämlich, daß die obige Beschränkung nur dem zur Annahme präsentierenden Wechselinhaber gegenüber Wirksamkeit besitze. Dagegen leugnet Einert, daß im Falle einer Weiterbegebung des Wechsels der Akzeptant die Modifikation auch den späteren Erwerbern des Wechsels gegenüber geltend machen und dadurch seine Annahme ihnen gegenüber aufheben oder umwandeln könne; denn, behauptet Einert, der Nehmer des Wechsels habe wohl das Akzept, nicht aber die hinzugefügte Beschränkung angenommen. Dem Nachbesitzer des Wechsels stehe daher das Recht zu, den Wechsel ungeachtet dieser Beschränkung des Akzepts zur Zahlung am Verfalltag zu präsentieren, und, wenn der Akzeptant die Einlösung des Wechsels verweigere, Protest mangels Zahlung zu erheben und Regreß gegen die Vormänner und den Aussteller zu nehmen.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß jeder Erwerber des Wechsels den Zusatz im Akzept ersehen kann und dadurch gewissermaßen vor seinem Erwerb gewarnt wird. Unterläßt der Erwerber fahrlässigerweise sich über den Umfang der Akzeptantenverpflichtung zu informieren oder erwirbt er trotz besserer Einsicht den Wechsel, so erleidet er gerechte Strafe hiefür, wenn er den Schaden tragen muß, der durch die Geltendmachung der Kompensationseinrede seitens des Akzeptanten[2]) entsteht.

Zeigt sich am Verfalltag, daß die Forderung, mit welcher der Bezogene aufzurechnen sich vorbehalten hat, mit einem Mangel behaftet ist, sei es, daß die Forderung des Bezogenen überhaupt nicht existiert, oder das der Forderung zu grunde liegende Rechtsgeschäft gegen die die guten Sitten verstößt, so ist der Akzeptant verpflichtet, die Zahlung des Wechsels ohne Vorbehalt zu bewirken, da er ja seine Bereitwilligkeit zu akzeptieren, unzweideutig erklärt hat, der Rechtsgrund des Vorbehaltes aber überhaupt nicht vorhanden war.

[1]) S. 179, 180. [2]) Grünhut S. 221.

Auf einen wesentlich anders gelagerten Fall weist Grünhut[1]) hin, nämlich daß eine Rektatratte mit einem die Begebbarkeit ausschließenden Zusatz akzeptiert wird. Hier liegt die Sache anders, weil die Rektatratte von Natur aus eine Weiterindossierung durch den Remittenten ausschließt. Fügt daher der Akzeptant einen solchen Zusatz seinem Akzepte bei, so ist dieser völlig bedeutungslos, und beeinträchtigt keineswegs die Rechte des Remittenten. Es kann daher auch von einer Protesterhebung mangels Annahme und Regreßnahme gegen den Aussteller keine Rede sein.

§ 7.

5. Die Zusätze, welche im Grundwechsel enthalten, diesen ungültig machen würden.

a) Die Beifügung einer Bedingung zum Akzept.

Wird die Wechselverpflichtung des Akzeptanten von einer Bedingung abhängig gemacht, so entsteht die Frage, ob eine solche Bedingung dem Akzepte gültig beigefügt werden kann. Aus dem Begriff der Bedingung müssen wir hier solche Bedingungen ausscheiden, welche für das Zahlungsversprechen des Akzeptanten ohne Einfluß sind. Als Beispiel diene das bei Grünhut[2]) angeführte Akzept, welches den Zusatz enthält: „mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten." In einem derartigen Zusatz liegt keine Bedingung für die Zahlung des Akzeptanten, da der Anspruch gegen den Trassanten überhaupt erst nach bereits erfolgter Zahlung geltend gemacht werden kann. Der Akzeptant verpflichtet sich in diesem Falle unbedingt zur Zahlung. Etwas anderes ist es, wenn die Absicht des Akzeptanten, Zahlung zu leisten im Falle des Nichteintritts einer Bedingung überhaupt ausgeschlossen ist, wenn er seine Zahlung von einem in der Zukunft liegenden, für menschliches Ermessen ungewissen Ereignis abhängig macht. Nur um solche Bedingungen handelt es

[1]) Grünhut S. 221, Anm. 18. [2]) S. 220.

sich in der folgenden Untersuchung. Die oben am Eingang aufgeworfene Frage nach der Wirkung der Beifügung einer Bedingung zum Akzept ist in Theorie und Praxis äußerst bestritten.

Zunächst soll die Ansicht derjenigen einer Betrachtung und Kritik unterzogen werden, welche sich für die Zulässigkeit und Gültigkeit der Beifügung einer Bedingung zum Akzept erklären.

Es ist hier vor allem ein Erkenntnis des Stuttgarter Obertribunals vom 3. Juli 1861 zu erwähnen[1]). Der Akzeptant hatte in dem vom Obertribunal zu beurteilenden Falle akzeptiert mit den Worten: „Angenommen unter der Bedingung, daß die Waren von keiner Seite innerhalb gewisser Zeit reklamiert werden.“ Das Obertribunal entschied sich für die Zulässigkeit dieser Bedingung für den Fall, daß der Eintritt der Bedingung erwiesen werden könne. In den Gründen berief sich das Gericht auf die Motive und führte aus: Der fragliche Akzept fällt unter die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 WO., wonach, wenn dem Akzept andere Einschränkungen als die Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme beigefügt werden, der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig haftet. Denn eine Beschränkung des Akzeptes liege auch dann vor, wenn die Wirksamkeit des Akzepts von einer eigentlichen Bedingung abhängig gemacht werde und daß unter die in Art. 22 Abs. 2 genannten „anderen Einschränkungen“ auch die Bedingungen zu rechnen seien, bestätigten sowohl die Motive zum Preuß. Entwurf § 24, welche unter den nicht auf die Wechselsumme sich beziehenden „anderen Einschränkungen“ ausdrücklich auch die Bedingungen aufführen, als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz.

Dieser Ansicht haben sich trotz schwerwiegender Bedenken mit Rücksicht auf die aus den Protokollen ersichtliche Zulassung der Beifügung einer Bedingung zum Akzept von den Theoretikern angeschlossen: Hofmann[2]), Lehmann[3]), Bernstein[4]).

[1]) Seufferts Archiv, Bd. 15, No. 55. [2]) S. 308 ff. [3]) S. 449. [4]) S. 131 unter 2a.

Im ersten Augenblick möchte es scheinen, als ob die Ansicht des Obertribunals und der oben angeführten Theoretiker, welche die Zulässigkeit der Beifügung einer Bedingung aus dem klaren Wortlaut der darauf bezüglichen Stellen (s. u.) der Protokolle folgert, unangreifbar sei. Allein die dort angeführten „bedingten" Akzepte sind in einem ganz anderen Sinne aufzufassen, als dies von den Vertretern der oben angeführten Ansicht geschehen ist. Durchaus zutreffend folgert Beyer[1]) aus dem Satz der Motive zum Entwurf einer WO. für die preußischen Staaten § 24[2]): „Über das beschränkte o d e r bedingte Akzept sind die Bestimmungen der Wechselordnungen und neueren Entwürfe verschieden", daß die Wörter „beschränkt" und „bedingt" dasselbe bedeuten. Weiter unten[3]) scheiden die Motive zwischen einem Akzept auf eine geringere als die im Wechsel verschriebene Summe und einem Akzept unter anderen Einschränkungen, wobei als Beispiele für letztere Einschränkungen die Veränderungen hinsichtlich der Zahlungszeit, des Zahlungsortes, Bedingungen angeführt werden. Über letztere bringen die Motive keine weiteren Ausführungen. Es können infolgedessen unter Bedingungen sehr wohl auch Einschränkungen gemeint sein wie: „Angenommen, wenn am Verfalltag zur Zahlung präsentiert wird." Eine solche Einschränkung, die den Zweck hat, zu verhindern, daß der Akzeptant noch volle drei Jahre nach Art. 77 nach dem Verfalltage belangt werden könne, somit eine schon oben in § 3 besprochene Abkürzung der gegen den Akzeptanten laufende Verjährung bedeutet, ist ohne weiteres zulässig. Ein anderes Beispiel kann das bereits oben angeführte Akzept bilden: „Angenommen mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten." Um solche „bedingte" Akzepte handelt es sich aber hier nicht; denn bei diesen Akzepten ist die Zahlung, wie schon am Eingang dieses Abschnittes hervorgehoben wurde, von vorneherein sicher versprochen. Es handelt sich in unserer Frage um

[1]) In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 34 S. 38 ff.
[2]) Motive S. 57 ff. [3]) S. 61 ff.

solche Akzepte, bei welchen die Zahlung des Wechsels von einer wirklichen Bedingung, einem in der Zukunft liegenden unbestimmten Umstand abhängig gemacht ist.

Jedenfalls ist aus dem Gesagten ersichtlich, daß die Motive zum Preuß. Entwurf absolut keinen sicheren Anhaltspunkt für die Vertreter derjenigen Ansicht, welche sich für die Zulässigkeit der Bedingung im Akzepte erklären, bilden. Aber auch aus den Protokollen zur Leipziger Wechselkonferenz folgern sie, wie mir scheint, mit Unrecht die Richtigkeit ihrer Ansicht.

Die Protokolle zur Leipziger Wechselkonferenz [1]) besagen, daß andere Einschränkungen des Akzepts als die Erklärung, nur für einen Teil der Wechselsumme haften zu wollen, sich nur auf Ort und Zeit beziehen könnten. Wenn nun auch Artikel 22 Abs. 2 WO. schlechthin „andre" Einschränkungen, als Abs. 1 zuläßt, so geht doch aus der angeführten Stelle in den Protokollen hervor, daß die Urheber des Gesetzes an Bedingungen im technischen Sinne nicht gedacht haben. Von „bedingten" Akzepten wird an verschiedenen Stellen der Leipziger Protokolle gesprochen; so z. B. S. 53 unten: „Theoretisch stehe unzweifelhaft fest, daß eine auf irgendwelche Weise bedingte Annahme schlechterdings nicht als vollständige Akzeptation betrachtet werden dürfe." S. 210: „Es sei noch eine Bedingung und zwar diejenige . . . übrig, daß der Bezogene zu einer späteren Zeit zahlen zu dürfen sich ausbedinge." S. 209 spricht von der Annahme für eine geringere Summe, in einer anderen Währung, auf eine andere Verfallzeit, oder unter irgend einer andern vom Inhalt des Wechsels abweichenden Bedingung. An derselben Stelle sprechen die Protokolle von der Bedingung, welche die Summe betreffe, und von der Bedingung, daß der Bezogene sich verbindlich mache, durch eine dritte Person die Zahlung zu leisten usw.

Diese oben angeführten Beispiele mögen hinreichen, um den Beweis zu erbringen, daß man an eigentliche

[1]) S. 54.

Bedingungen bei der Fassung des Art. 22 niemals gedacht habe. Vielmehr werden im Sprachgebrauch der Wechselkonferenz die Wörter „bedingt“ und „beschränkt“ als Synonima gebraucht.

Wir glauben somit bewiesen zu haben, daß sich weder aus den Motiven zum preußischen Entwurf § 24 noch aus den Protokollen zur Leipziger Wechselkonferenz die Zulässigkeit der Beifügung einer Bedingung zum Akzept folgern läßt.

Ohne weitere Begründung haben sich für die Zulässigkeit beliebiger Bedingungen zum Akzept erklärt: Renaud [1]), Kreis [2]), Kunze-Brachmann [3]), K. Lehmann [4]).

Eine eigenartige Ansicht wird vertreten von Bluntschli [5]). Bluntschli behauptet nämlich, daß, während in den sonstigen Fällen beschränkter Akzeptation der Akzeptant nach den Inhalt seines Akzeptes sich verpflichte, er im Falle der Beifügung einer Bedingung nur dann seinem Akzepte gemäß hafte, wenn der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung unbestritten sei. Sei jedoch der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung zur Zeit der Anstellung der Klage ungewiß, so sei überhaupt keine Wechselschuld des Akzeptanten entstanden, sondern die strittige Frage müsse auf dem gewöhnlichen Rechtsweg erledigt werden.

Diese von Bluntschli vertretene Ansicht dürfte entschieden abzulehnen sein: denn die Frage, ob jemand wechselmäßig haftbar geworden sei, kann niemals davon abhängen, ob der Eintritt bezw. Nichteintritt der Bedingung zur Zeit der Erhebung der Klage bestritten sei oder nicht. Die Liquidität ist einzig und allein für den Beweis von Bedeutung und dieser kann möglicherweise je nach der Beschaffenheit der Beweismittel auch im Wechselprozeß sofort erbracht werden [6]).

---

[1]) Lehrb. S. 128 § 36. [2]) Lehrb. S. 71. [3]) In Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. IV. [4]) Lehrbuch des Handelsrechts, S. 636. [5]) Gesetzgebung des Königreichs Bayern, 1. Teil, Gesetze privatrechtl. Inhalts S. 59, 60. [6]) Seufferts Archiv, Bd. 15 No. 55.

Wieder eine andere Ansicht in Bezug auf die Wirkung einer vom Akzeptanten dem Akzepte beigefügten Bedingung vertritt v. Canstein[1]). Nach seiner Lehre sind die dem Akzept hinzugefügten Bedingungen als nicht geschrieben anzusehen.

Diese Ansicht würde entschieden eine Härte gegenüber dem Akzeptanten in sich schließen. Hat z. B. der Akzeptant akzeptiert unter der Bedingung, daß eine ihm gegen seine Schuldner zustehende Forderung erfüllt werde, so wäre es doch recht unbillig, ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingung und den im Akzept ausgesprochenen Willen des Akzeptanten, nur im Falle des Eintritts der Bedingung haften zu wollen, dem Akzeptanten die unbeschränkte wechselmäßige Haftung aufzuerlegen. Man hielt es auf der Leipziger Wechselkonferenz[2]) für nicht angängig, weil dem Rechtsgefühle widerstrebend, die Erklärung des Akzeptanten, nur einen Teil der Summe zahlen zu wollen, dahin zu deuten, daß er sich auf die ganze Wechselsumme verpflichtet habe. Es wäre aber ebenso unbillig, den aus der Beifügung einer Bedingung sich bekundenden Willen des Akzeptanten einfach zu ignorieren. Es kann sich bei der Entscheidung unserer Frage nur um die Alternative drehen: entweder ist die Beifügung einer Bedingung zulässig; alsdann findet Art. 22 Abs. 2 WO. Anwendung, wonach der Akzeptant nur im Falle des Eintritts der Bedingung wechselmäßig verhaftet ist; oder die Beifügung einer Bedingung zum Akzept ist überhaupt unzulässig; dann ist der ganze Wechselskripturakt als nichtig und nicht geschrieben anzusehen.

Richtig dürfte wohl die Ansicht derjenigen sein, welche sich für die Unzulässigkeit der Beifügung von Bedingungen zum Akzept erklären und daher dem ganzen Akzept die Gültigkeit absprechen. Es ist hier vor allem ein Erkenntnis des obersten österreichischen Gerichtshofes zu erwähnen[4]), welche den mit einer Bedingung

[1]) v. Canstein, Lehrb. des Wechselrechts S. 275. [2]) S. 54 Prot.
[3]) In Peitlers Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen Bd. 2, S. 9.

versehenen Annahmevermerk für ungültig erklärt, wenn dadurch die im Context des Wechsels bestimmt angegebene Zahlungszeit beschränkt wird, wenn z. B. der Bezogene auf den auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogenen Wechsel ein nichtdatiertes Akzept setzt mit der Beifügung des Vermerks: „daß der Wechsel nur dann seine volle Gültigkeit haben und zahlungsfähig sein solle, wenn durch Vermittelung des Trassanten der Verkauf des dem Akzeptanten gehörigen Braunkohlenkomplexes erfolgen sollte." Der Gerichtshof begründet die Unzulässigkeit einer solchen Bedingung damit, daß im Falle der Zulässigkeit der Urkunde das wesentliche Erfordernis des Art. 4 No. 4 WO., die Bestimmung einer Zahlungszeit, fehlen würde.

Von den Theoretikern vertritt den Standpunkt der Unzulässigkeit der Beifügung einer Bedingung zum Akzept Beyer[1]). Er geht von dem Satz des Gesetzes aus: „Der Akzeptant haftet nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig." Dabei legt er den Nachdruck auf die Interpretation des Wortes „Inhalt", indem er diesem die selbstverständliche Voraussetzung seiner Geeignetheit zur Begründung eines wechselmäßigen Anspruchs beilegt. Er behauptet, daß das Akzept nur dann einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten begründen könne, wenn das Akzept den für den Grundwechsel vorgeschriebenen Erfordernissen genüge.

Ebenso hält Dernburg[2]) Bedingungen im Akzept als dem Wesen der Wechselverbindlichkeit widersprechend, für unzulässig. Derselben Ansicht ist nunmehr Staub zu Art. 22 N. 2e S. 81 (im Gegensatz zur Auflage von 1899).

Auch Grünhut[3]) erklärt sich gegen die Zulässigkeit bedingter Akzepte. Ebenso Wächter[4]) mit der Begründung, daß die Bedingung und deren Eintritt außerhalb des Wechselverhältnisses liege, also auch nicht geeignet sei, einen Bestandteil der Wechselerklärung zu bilden und eine wechselmäßige Haftung des Bezogenen zu begründen.

[1]) Bei Goldschmidt Bd. 34 S. 38. [2]) II, S. 827. [3]) S. 223. [4]) S. 375 Lehrb.

Daher müsse die Annahme als verweigert gelten. Zugleich beruft sich Wächter darauf, daß die Bedingung, wenn sie in der Tratte enthalten sei, den Wechsel ungültig mache. Folglich bilde das eine Bedingung enthaltende Akzept ein unwirksames Wechselversprechen.

Goldschmidt[1]) äußert sich folgendermaßen: „Jede wahre Bedingung macht die Verfallzeit des Wechsels zu einer ungewissen gegen den schlechthin durchgreifenden Grundsatz, daß solche Ungewißheit ausschließlich in Form der Sichtklausel (einfachen und befristeten) statthaft ist. Das Wechselakzept kann aber nicht gültig enthalten, was der primäre Wechselbrief, die Tratte nicht enthalten darf. Andernfalls würde ein Wechselbrief gültig dahin lauten: Nicht 1000 Mk., sondern x Hektoliter Weizen, einen Araberhengst."

Die beiden zuletzt angeführten Ansichten haben das gemeinsam, daß sie die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels auch auf das Wechselakzept ausdehnen. Doch ist nicht einzusehen, warum Klauseln, die in die Wechselerklärung aufgenommen, diese ungültig machen oder als nicht geschrieben anzusehen sind, auch dem Akzept nicht einfügbar sein sollen. Im Gesetz läßt sich jedenfalls nirgends ein Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Ansicht finden. Es ist vielmehr die von Bernstein[2]) vertretene Ansicht gut zu heißen, wonach das Akzept nur an die allgemeinen Voraussetzungen gebunden ist, die sich aus der Natur einer Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben. Damit sind nur solche Akzepte für ungültig erklärt, bei denen Akzeptant die Zahlung seines Wechsels von der Leistung eines Gegenwertes abhängig macht und solche Akzepte, bei denen der Akzeptant, wie in dem von Goldschmidt angeführten Beispiele, die Abtragung der Schuld in Waren verspricht.

Wenn mithin auch die bei Wächter und Goldschmidt sich findende Begründung der Unzulässigkeit eines bedingten Akzepts zurückzuweisen ist, so findet doch ihr

[1]) Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 28, S. 95, Note 60. [2]) S. 131.

Endergebnis unseren Beifall. In der Tat unterscheidet sich ein mit einer Bedingung versehenes Akzept ganz erheblich von allen anderen Modifikationen, mögen sie sich auf die Summe, die Zeit beziehen oder mögen sie die Zahlung des Wechsels von einer Kündigung oder was es sonst sein mag, abhängig machen. Denn in allen den zuletzt angeführten Fällen gibt der Akzeptant die unzweideutige Erklärung ab, seiner Zahlungspflicht zu einer bestimmten Zeit nachkommen zu wollen. Wesentlich anders liegt die Sache im Fall der Beifügung einer wirklichen Bedingung zum Akzept. Hier macht der Akzeptant die Zahlung von einem ungewissen Ereignisse abhängig und gerade diese Ungewißheit der Zahlung ist es, die die Zulässigkeit bedingter Akzepte bedenklich erscheinen lassen muß. Die Akzeptation kann in dem Moment, wo das Akzept gegeben wird, zugleich Annahme und Verweigerung der Annahme sein und erst zukünftige ungewisse Ereignisse werden die Entscheidung darüber bringen, ob damals wirklich akzeptiert oder die Annahme verweigert wurde. Mit der Zulassung bedingter Akzepte würde aber gleichzeitig m. E. die Sicherheit des Wechselverkehrs aufgehoben sein.

Eine Reihe von Schriftstellern z. B. Volkmar und Löwy[1]), Hartmann[2]), Rehbein[3]) zählen zwar die Beschränkungen auf, welche dem Akzept beigefügt werden können, erwähnen aber unter diesen die Beifügung einer Bedingung zum Akzept nicht. Aus diesem Umstand schließt Beyer[4]), daß sie sich gegen ihre Zulässigkeit erklären. Doch ist dieser Schluß nicht zwingend, da die Aufzählung beschränkter Akzepte ebenso gut eine exemplifikative sein kann.

Zusatz: Die ausländischen Rechte. Gegen die Zulassung bedingter Akzepte entscheiden sich: code de commerce Art. 124, Holland Art. 120, Malta Art. 133, Portugal Art. 341, Serbien (HGB. von 1860) § 94, Spanien (HGB. von 1829) Art. 459, Argentinien (HGB.

[1]) S. 117—118. [2]) S. 324. [3]) S. 59. [4]) S. 38, Anm. 43. [5]) Vgl. Wächter, Enzyklopädie S. 64 ff.

von 1859) Art. 820, Bolivia (HGB. von 1834) Art. 387, Chile (HGB. von 1865) Art. 671, Nivaragua (HGB. von 1869) Art. 256 sowie Rußland (WO. von 1902) § 95, das grundsätzlich — abgesehen von einer Beschränkung der Wechselsumme im Akzept — jede Modifikation des Wechselinhalts durch einen Zusatz im Akzept einer Annahmeverweigerung gleichstellt.

Für die Zulassung ist das englische Recht (sect. 19 § 2a), ebenso Nordamerika, das finnländische Recht (WO. § 23), während das dänische Recht (VO. von 1825, § 25) die Giltigkeit der Beifügung einer Bedingung von der Einwilligung des Präsentanten abhängig macht.

b) das Ratenzahlungsversprechen im Akzept.

Als wesentliches Formerfordernis für Wechsel verlangt unsere WO. in Art. 4 Ziff. 4 die Angabe der Zahlungszeit, welche für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein kann. Damit hat unser Gesetz sog. Ratenwechsel (d. h. mehrere Zahlungsversprechen mit verschiedenen Terminen in demselben Wechsel) ausgeschlossen und für ungültig erklärt. Diese für den Grundwechsel geltende Bestimmung in Art. 4 Z. 4 gibt verschiedenen Schriftstellern, nämlich Goldschmidt[1]), Grünhut[2]), Thöl[3]), Wächter[4]), Dernburg[5]) Anlaß zu der Behauptung, daß die Beifügung von Zusätzen zum Akzept, wie „zahlbar in vier monatigen Raten“, durch welche der Akzeptant sich eine Zahlungserleichterung verschaffen will, das Akzept ungültig machten. Es sind dies dieselben Einwände, die sie zum Teil gegen die Zulassung bedingter Akzepte geltend machen und die auch gegen das unten unter c) zu betrachtende Akzept mit Beifügung der Kündigungsklausel vorgebracht werden. Die Einwände gegen die Zulassung solcher Akzepte können unbeachtet bleiben, da nirgends im Gesetz ein Rechtssatz enthalten ist, der die für den Grundwechsel bestehenden Erfordernisse auf das Akzept überträgt. Ein mit einem Ratenzahlungsversprechen versehenes Akzept scheint mir somit gültig und ist nach den für eingeschränkte Akzepte

[1]) Zeitschr. f. ges. Handelsr. Bd. 28 S. 95 No. 60. [2]) S. 221. [3]) S. 269. [4]) S. 375. [5]) S. 827.

geltenden Vorschriften des Art. 22 und 25 zu behandeln, wornach dem Präsentanten Protest Mangels Annahme und Regreß gegen die Vormänner und den Aussteller zusteht. Gibt sich der Wechselinhaber mit einem mit Ratenzahlungsversprechen versehenen Wechsel zufrieden, so muß er sich die Ratenzahlung am Verfalltag gefallen lassen.

c) Das Akzept mit Beifügung einer Kündigungsfrist.

Diejenigen Schriftsteller, welche grundsätzlich alle für den Grundwechsel notwendigen Erfordernisse auch auf das Akzept übetragen, erklären natürlich mit Rücksicht auf Art. 4 Ziff. 4 auch dieses Akzept für ungültig. Die Zulässigkeit der Beifügung einer Kündigungsfrist zum Akzept folgt aus demselben Grunde wie die Zulässigkeit des Ratenzahlungsversprechens. Es kann dabei auf das oben Ausgeführte Bezug genommen werden.

Der Zweck des Zusatzes einer Kündigungsfrist zum Akzepte ist klar: Der Akzeptant will — besonders, wenn es sich um größere Wechselbeträge handelt, wird die Beifügung einer Kündigungsklausel vorkommen — vor einer unerwarteten Zahlungsaufforderung und der unangenehmen Situation, den Betrag nicht sofort herbeischaffen zu können, geschützt sein. Zu diesem Zweck verpflichtet er den Wechselinhaber zu einer vorherigen Kündigung des Wechsels.

Nimmt der zum Akzept präsentierende Wechselinhaber ein mit solcher Modifikation versehenes Akzept an, ohne von dem ihm gemäß Art. 25 zustehenden Recht der Protestation gegen den Akzeptanten und der Regreßnahme gegen Vormänner und Aussteller Gebrauch zu machen, so muß er bezw. sein Rechtsnachfolger darauf bedacht sein, seinen Anspruch rechtzeitig durch eine der Zahlung vorhergehende Kündigung geltend zu machen. Denn nur dem Inhalt des Akzepts gemäß, nach erfolgter Kündigung, hat sich Akzeptant zur Zahlung bereit erklärt und nur so haftet er dem Wechselinhaber. Ist der Zeitpunkt der Kündigung verstrichen, so können Ansprüche gegen den Akzeptanten nicht mehr geltend gemacht werden

§ 8.

6. Andere Modifikationen des Akzepts.

a) Der Zusatz: per aval.

Im Falle der Akzeptation mit den Worten: „Angenommen, per aval. N. N.“ handelt es sich um die Bedeutung des Zusatzes: per aval. Es fragt sich, ob dieser Zusatz der Annahme widerspricht und deshalb als nichtig zu betrachten ist oder nicht. Zur Beantwortung dieser Frage muß die Bedeutung des Wortes „aval“ untersucht werden. Aval bedeutet eine zu einer fremden Wechselerklärung hinzutretende Unterschrift; setzt somit zu ihrer Wirksamkeit eine bereits bestehende Wechselverpflichtung voraus. Ist diese vorhanden, so erzeugt sie eine der Erstunterschrift gleiche Verpflichtung des Unterzeichneten, wenn sich dieser auch nur als Bürge bezeichnet. In diesem Sinne gebraucht auch die Wechselordnung das Wort „Aval“ an den zwei Stellen, wo dieses vorkommt, in Art. 7 und Art. 81.

Das Wort „Aval“ wird jedoch nicht nur zur Mitunterzeichnung gebraucht, sondern auch in spezieller Bedeutung für die wechselmäßige Bürgschaft, da die Mitunterzeichnung gewöhnlich zum Zweck der Abgabe einer Bürgschaftserklärung auf den Wechsel gesetzt[1]) wird.

In dem letzteren Sinne ist das Wort „Aval“ auch in dem Akzept mit dem Zusatz „per aval“ zu verstehen. Der Akzeptant will damit zum Ausdruck bringen, daß er seine Wechselverpflichtung für eine fremde Schuld eingegangen habe, z. B. für die Schuld des Ausstellers gegenüber dem Remittenten. Dem in Frage stehenden Zusatz kann nicht der Sinn einer Beschränkung der Wechselverpflichtung nach Art. 22 Abs. 2 WO. beigelegt werden, da der Zusatz nicht erkennen läßt, daß der Akzeptant nur unter bestimmten Einschränkungen haften wollte. Die Annahme muß folglich als unbeschränkte gelten und den Akzeptanten die unbeschränkte Haftung nach Art. 81 treffen[2]).“

[1]) Vgl. Grünhut, Bd. 1, § 20, No. 3. [2]) Vgl. Rg. Bd. 50, No. 4, S. 12 ff., ROHG. Bd. 12, S. 152.

b) Die Änderung der Qualität des Wechsels durch einen Zusatz im Akzept.

Gegen die Zulassung derart qualifizierter Akzepte bestehen keinerlei Bedenken[1]). Es kann somit der Akzeptant einen Datowechsel in einen Sichtwechsel und umgekehrt oder einen gewöhnlichen Wechsel in einen Markt- oder Meßwechsel verwandeln. In dem letzteren Falle liegt dann eine mehrfache Modifikation vor.

1. Eine Modifikation hinsichtlich des Zahlungsortes, es müßte denn sein, daß schon der ursprüngliche Zahlungsort mit dem Meß- oder Marktort zusammengefallen wäre;

2. eine Modifikation hinsichtlich der Zahlungszeit insofern, als nunmehr die Zeit, wo Messe oder Markt stattfindet, für die Zahlung maßgebend ist;

3. wird der so modifizierte Wechsel den allgemeinen für Meß- und Marktwechsel geltenden Vorschriften unterworfen. So findet z. B. Art. 35 WO. Anwendung, gemäß welchem Meß- und Marktwechsel zu der durch die Gesetze des Meß- und Marktorts bestimmten Zahlungszeit und Ermangelung einer solchen am Tag vor dem gesetzlichen Schluß der Messe und des Marktes fällig werden.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß der Wechselinhaber sich so weitgehende Beschränkungen wie die Verwandlung eines gewöhnlichen Wechsels in einen Meß- oder Marktwechsel und überhaupt Änderungen der Qualität des Wechsels durch einen Zusatz im Akzept sich nicht gefallen zu lassen braucht, sondern sofort Protest gegen den Akzeptanten erheben und Regreß mangels Annahme gegen die Vormänner und den Aussteller nehmen kann.

[1]) Volkmar und Löwy S. 118.

Schlußteil.

§ 9.

Über die Auslegung von Zusätzen im Akzept.

1. Nicht selten kommen Zusätze im Akzept vor, bei denen es schwierig ist, zu erforschen, ob der Akzeptant durch diesen Zusatz eine Beschränkung des Akzeptes zum Ausdruck bringen wollte oder nicht. Als Beispiel für einen solchen zweifelhaften Fall möge ein in Seufferts Archiv [1]) mitgeteiltes Akzept dienen, welches lautete: „Angenommen gegen Holzlieferung. N. N.“ Der Zusatz „gegen Holzlieferung“ kann in doppelter Weise ausgelegt werden. Es kann hierin ein bedingtes Akzept in dem obigen Sinne liegen, wenn der Akzeptant nur verpflichtet sein wollte, wenn die Holzlieferung durch den Aussteller des Wechsels oder sonst eine dritte Person erfolge. In diesem Falle wäre nach den für bedingte Akzepte oben entwickelten Grundsätzen zu verfahren, nach unserer Ansicht wäre also das Akzept ungültig. Der fragliche Zusatz kann aber ebensogut auch dahin aufgefaßt werden, daß der Akzeptant damit nur die causa seiner Wechselverpflichtung angeben wollte. In diesem Falle wäre das Akzept gültig, der Zusatz: „gegen Holzlieferung“ aber, da dies dem Akzept zu Grunde liegende causa für die Gültigkeit der wechselmäßigen Haftung bedeutungslos und unwesentlich ist, ohne Wirkung. Das Oberlandesgericht Karlsruhe, dem dieser Fall zur Entscheidung vorlag, hat mit Bezugnahme auf den Art. 21 WO. seine Entscheidung gefällt, der ganz allgemein von jeder auf den Wechsel geschriebenen und vom Bezogenen unterschriebenen Erklärung spricht, gleichgültig, ob der Bezogene beschränkt oder unbeschränkt

[1]) Bd. 40 Nr. 46.

haften wollte. Demnach gilt jede Erklärung des Bezogenen, sofern nicht ausdrücklich darin ausgesprochen ist, daß der Bezogene nicht oder nur mit bestimmten Einschränkungen haften wollte, als unbeschränkte Annahme. Da aber aus dem Zusatz: „Gegen Holzlieferung“ nicht mit aller Klarheit hervorgeht, ob der Bezogene nur beschränkt haften wollte, muß das Akzept als unbeschränkt gelten.

2. Zur Auslegung der Einschränkung des Akzepts kann der Inhalt des Grundwechsels herangezogen werden. Unzulässig dagegen ist es, aus anderen Tatumständen, die nicht aus dem Inhalt der Wechselurkunde sich ergeben, das Akzept ergänzen zu wollen. So in einem Fall, den das Obertribunal Stuttgart[1]) zu entscheiden hatte. Hier lautete das auf einen am 2. Oktober 1858 gezogenen, drei Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel gesetzte Akzept: „Angenommen, den 20. d. M. zahlbar.“ Das Obertribunal hatte zur Erklärung der Bezeichnung „d. M.“ sich auf die Protesturkunde bezogen, aus der sich ergab, daß am 21. Oktober 1858 Protest mangels Zahlung erhoben war. Dies ist unzulässig, aber auch überflüssig, weil die Bezeichnung „d. M.“ aus dem Inhalt der Wechselurkunde erklärt werden kann[2]).

§ 10.

Die Beschränkung der Wechselverpflichtung durch andere Personen als den Bezogenen.

Zu den Personen, welche den Inhalt des ursprünglichen Wechsels abgesehen vom Bezogenen einschränken können, gehört vor allem der Aussteller. Bezieht sich die von ihm ausgehende Beschränkung auf die Wechselsumme, so finden die Vorschriften des Art. 5 WO. Anwendung, nach denen, wenn die Geldsumme mehrmals in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt; wenn dagegen die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, bei Abweichungen die geringere

[1]) In Seufferts Archiv Bd. 13 No. 275. [2]) Ähnlich Bernstein S. 133, 134.

Summe maßgebend ist. Würde der Wechsel durch den Aussteller mit einer doppelten Zahlungszeit oder mit einem doppelten Zahlungsort versehen werden, so müßte, da unser Gesetz für diese Fälle eine Vermutung nicht aufstellt, die Ungewißheit, welcher der beiden angegebenen Zeiten oder welcher der beiden Orte Geltung haben soll, den Wechsel ungültig machen[1]). Das Verbot des Ausstellers, den Wechsel weiterzuindossieren, macht den Wechsel zum Rektawechsel (Art. 9 Abs. 2). Das Indossament ist dann überhaupt ohne wechselrechtliche Bedeutung.

Wie der Aussteller des Wechsels kann auch der Indossant seine Verbindlichkeit einschränken. Die Einschränkung ist in der WO. nicht verboten und widerspricht auch ihrem Geiste nicht, da sie in Art. 14 ja auch den Ausschluß der Gewähr zuläßt. Gemäß Art. 19 kann der Indossant seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist zur Annahme beifügen. Versäumt der Wechselinhaber, innerhalb der angegebenen Frist, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, so erlischt die wechselmäßige Haftung des Indossanten (Art. 19). Ebenso verhält es sich im Fall des Art. 31, wo der Indossant seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist zur Zahlung beifügt. Ebenso wie der Indossant seine Haftung zeitlich beschränken kann, kann er auch seine Haftung auf eine bestimmte Summe beschränken. Durch den Zusatz „nicht an Ordre“ kann er nach Art. 15 die Weiterbegebung des Wechsels verbieten. Die Nichtbeachtung dieses Verbots bewirkt, daß die späteren Indossatare keinen Regreßanspruch gegen ihn geltend machen können. Dagegen kann der Indossant seine Wechselverbindlichkeit nicht von einer wirklichen Bedingung abhängig machen[2]). Es gelten hier dieselben Grundsätze wie bei der Beschränkung des Akzepts durch eine Bedingung.

Auch dem Avalisten ist eine Beschränkung seiner Wechselverpflichtung nicht verschlossen. Das ROHG.[3]) hat die Zulässigkeit einer Beschränkung der Haftung des

[1]) Staub S. 78 zu Art. 22 § 10a. [2]) A. M. Bernstein S. 101 zu Art. 14 § 4. [3]) Bd. 12 S. 259.

Avalisten nur in Bezug auf eine geringere Summe ausgesprochen. Die Fassung des Art. 81 gibt zu einem Zweifel über die Zulässigkeit einer Einschränkung keinen Anlaß und ein innerer Grund, der gegen die Zulässigkeit einer Einschränkung spräche, ist ebenfalls nicht erfindlich. Der vom ROHG. ausgesprochene Satz, daß der Avalist seine Verpflichtung auf eine geringere Summe beschränken könne, ist auszudehnen auf Zahlungszeit, Zahlungsort, Indossierungsverbot.

Die Frage, ob auch dem Ehrenintervenienten eine Beschränkung seiner Haftung offen stehe, ist beim Teilakzept verneint worden, da durch eine Beschränkung der Haftung auf einen Teil der Summe der Zweck der Ehrenintervention, den Regreß möglichst abzuschneiden, nicht erreicht würde. Es wurde gegen die Zulassung von Teilehrenakzepten auch geltend gemacht, daß mit ihr die Bestimmung der Art. 58 und 61 in Widerspruch stünden[1]). Der Satz, der für das Ehrenakzept auf einen Teil der Wechselsumme ausgesprochen wurde, ist auf alle Beschränkungen der Haftung des Ehrenakzeptanten auszudehnen.

Hat der Wechselinhaber solche Einschränkungen des Ehrenakzeptanten, zu deren Zulassung er nicht verpflichtet ist, dennoch zugelassen, so fragt es sich, inwieweit einem beschränkten Ehrenakzept wechselmäßige Gültigkeit zukommt. Eine positive Bestimmung über diese Frage findet sich im Gesetze nicht. Die im Ehrenakzept enthaltene Beschränkung für nicht geschrieben anzusehen und dem Akzeptanten die unbeschränkte Haftung aufzuerlegen, dazu liegt kein Grund vor; ebensowenig dazu, sein Akzept überhaupt als ungültig zu betrachten, da er ja seinen Annahmewillen deutlich bekundet hat. Es muß somit sein Annahmewille respektiert und seine beschränkte Annahme für verbindlich erachtet werden. Es findet dann eine analoge Anwendung des Art. 22 statt[2]).

Noch ist ein Umstand zu berücksichtigen, welcher sich aus dem Zwecke der Ehrenannahme, den Regreß möglichst

[1]) Vgl. oben beim Teilakzept. [2]) Ebenso Beyer b. Goldschmidt Bd. 34 S. 42.

abzuschneiden, ergibt. Hat nämlich der Ehrenintervenient ein beschränktes Ehrenakzept auf den Wechsel gesetzt, ohne sich vorher der Zustimmung des Wechselinhabers zu versichern, so erlangt der Inhaber des Wechsels nicht doppelte Rechte, einerseits gegen den Intervenienten aus dem beschränkten Akzept, andrerseits gegen die Vormänner und den Aussteller des Wechsels wegen beschränkter Annahme. Vielmehr steht dem Wechselinhaber nur die Wahl zwischen beiden zu: entweder er läßt die beschränkte Annahme durch den Ehrenakzeptanten zu; dann geht er des Regresses auf Sicherstellung gegen die Vormänner und den Aussteller verlustig, oder aber er protestiert gegen die beschränkte Annahme des Ehrenakzeptanten, dann verliert er die Rechte gegen diesen.[1])

Eine andre Ansicht vertreten Volkmar und Löwy,[2]) nämlich daß, während sonst durch eine Ehrenannahme der Regreß abgeschnitten wird, im Falle der beschränkten Ehrenannahme eine doppelte Sicherheit des Wechselinhabers Platz greife, dem Wechselinhaber stünden sowohl die Rechte gegen den Ehrenakzeptanten als auch der Kautionsregreß gegen seine Vorgänger und den Aussteller zu. Dieser Annahme kann aber nicht beigetreten werden.

[1]) So Beyer am angeg. Orte. [2]) S. 201, 204.

Buchdruckerei Volkhardt & Wilbert, Nürnberg.